

Stenographisches Protokoll

96. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 14. Juli 1954

Inhalt

1. Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Vögel zum Abschluß der Frühjahrssession (S. 2227)

2. Personalien

Entschuldigungen (S. 2188)

3. Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes: Beschlüsse des Nationalrates, betreffend das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit und betreffend das vom Ministerrat am 18. Mai 1954 beschlossene langfristige Investitionsprogramm des Bundes, sowie Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Innsbruck und betreffend die Veräußerung des Bundesgutes Kuchlbach (S. 2188)

4. Verhandlungen

- a) Beschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee
Berichterstatter: Vögel (S. 2189)
kein Einspruch (S. 2191)
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater
Berichterstatter: Eckert (S. 2191)
kein Einspruch (S. 2191)
- c) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. Juli 1954:
 - α) 3. Handelskammergesetznovelle
Berichterstatter: Eckert (S. 2192)
 - β) Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz
Berichterstatter: Haller (S. 2192)
Redner: Beck (S. 2193), Mitterer (S. 2194) und Riemer (S. 2195)
kein Einspruch (S. 2197)
- d) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 6. Juli 1954:
 - α) Rentenbemessungsgesetz
Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 2197)
 - β) Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoffer
Berichterstatter: Mitterer (S. 2199)
 - γ) Abänderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates
Berichterstatter: Schulz (S. 2199)

- δ) Abänderung und Ergänzung des Kriegsopferversorgungsgesetzes
Berichterstatter: Schulz (S. 2199)

ε) Kleinrentnergesetznovelle 1954

Berichterstatterin: Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 2201)

ζ) 9. Opferfürsorgegesetz-Novelle

Berichterstatter: Schulz (S. 2202)

Redner: Dr. Lauritsch (S. 2202), Skritek (S. 2203) und Dr. Lugmayer (S. 2207)

kein Einspruch (S. 2209)

- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Abänderung des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Berichterstatter: Skritek (S. 2209)

kein Einspruch (S. 2210)

- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953

Berichterstatter: Skritek (S. 2210 und S. 2213)

Redner: Dr. Lauritsch (S. 2211)

kein Einspruch (S. 2214)

- g) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 30. Juni 1954:

α) 6. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle

β) Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz

Berichterstatter: Plaimauer (S. 2214 und S. 2216)

kein Einspruch (S. 2217)

- h) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. Juli 1954:

α) Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages

Berichterstatter: Porges (S. 2217)

β) Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1954

Berichterstatter: Salzer (S. 2218)

γ) Wohnbauförderungsgesetz 1954

Berichterstatter: Porges (S. 2219)

δ) Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Berichterstatter: Flöttl (S. 2221)

Redner: Riemer (S. 2223) und Dr. Schöpf (S. 2226)

kein Einspruch (S. 2227)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Eckert, Grundemann, Dr. Schöpf u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend die Fahrpreise bei Zugumleitungen über Bruck a. d. Mur (70/J-BR/54)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzender Vögel: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 96. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist in der Kanzlei zur Einsicht auflegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Hack, Fiala, Adele Obermayr, Dr. Machold, Adlmannseder, Krammer und Thanhofer.

Es liegen vier Schreiben des Bundeskanzleramtes vor. Ich bitte die Frau Schriftführerin um deren Verlesung.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 30. Juni 1954, Zl. 1208-N.R./54, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 30. Juni 1954 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit, in Verhandlung genommen und den Beschluß gefaßt hat, den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 30. Juni 1954, Zl. 1206-N.R./54, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 30. Juni 1954: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften in Innsbruck, Hofreitschule Bp. 412/1, Dogana Bp. 412/2, Mauthaus Bp. 413 mit Vorplatz Gp. 1038/3 und Garten Gp. 598/2 in EZ. 5/II, KG. Innsbruck, und des östlichen Teilstückes aus Gp. 858, EZ. 319/II, KG. Innsbruck (Saggenkaserne), übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 6. Juli 1954, Zl. 1325-N.R./54, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 6. Juli 1954: Bundesgesetz, be-

treffend die Veräußerung des Bundesgutes Kuchlbach, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 7. Juli 1954, Zl. 1366-N.R./54, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1954 den Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat, betreffend das vom Ministerrat am 18. Mai 1954 beschlossene langfristige Investitionsprogramm des Bundes, in Verhandlung gezogen und einstimmig den folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der Bericht der Bundesregierung über das vom Ministerrat am 18. Mai 1954 beschlossene langfristige Investitionsprogramm des Bundes wird zur Kenntnis genommen.“

Das Bundeskanzleramt beehrt sich hievon Mitteilung zu machen.“

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Danke. Die Beschlüsse des Nationalrates liegen zur Einsicht in der Kanzlei auf.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, hinsichtlich der auf der heutigen Tagesordnung stehenden Punkte von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Antrag ist sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte jeweils gemeinsam — wie dies auch im Nationalrat geschehen ist — durchzuführen:

1. über die Punkte 3 und 4, das sind die 3. Handelskammergesetznovelle und das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz;
2. über die Punkte 5 bis einschließlich 10, das sind das Rentenbemessungsgesetz, die Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoffer, die Abänderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates, die Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes, die Kleinrentnergesetznovelle 1954 und die 9. Opferfürsorgegesetz-Novelle;
3. über die Punkte 13 und 14, das sind die 6. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle und

die Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, und schließlich

4. über die Punkte 15 bis einschließlich 18, das sind die Abänderung des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-novelle 1954, das Wohnbauförderungsgesetz 1954 und ein Bundesgesetz über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Bau-gewerbe.

Falls diesem Vorschlag zugestimmt wird, werden zuerst die Berichterstatter jeweils zu den Punkten der einzelnen Gruppen ihre Be-richte abgeben, sodann wird die Debatte über diese Punkte gemeinsam abgeführt. Die Ab-stimmung erfolgt über die einzelnen Gesetzes-beschlüsse des Nationalrates natürlich wie immer getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Da dies nicht der Fall ist, ist mein Vorschlag angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum **Punkt 1: Beschluß des National-rates vom 30. Juni 1954, betreffend den in den Verhandlungen vom 2. bis 10. April 1954 von den beiderseits Bevollmächtigten unter-zeichneten Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossen-schaft über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee.**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Vögel. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Vögel**: Hohes Haus! Der Rhein, dessen Ursprung in den Bergen des Kantons Graubünden in der Schweiz ist, bildet auf weite Strecken ein Grenzgewässer zwischen Österreich und der Schweiz. Da seine Zu-bringer sowohl auf der Schweizer als auch auf der österreichischen Seite fast durchwegs Gebirgsbäche und Wildbäche sind, ist er ein stark geschiebeführender Fluß. Da er mit seiner schweren Geschiebeführung unterhalb der liechtensteinischen Grenze auf die wenig Gefälle aufweisende Rheintalebene stößt, die er auf einer Strecke von mehr als 90 km bis zum Bodensee durchfließt, hat er schon in früheren Jahrhunderten sein Geschiebe bald da, bald dort abgelagert, was zu einer ständigen Hebung des Flußbettes vielfach über Gelände-höhe geführt hat. Dies hatte wieder zur Folge, daß sich der Flußlauf immer wieder veränderte, was wieder zu Überschwemmungen von Kultur-land und auch von Ortschaften sowohl im österreichischen wie im Schweizer Rheintal geführt hat.

In diesem Rheintal ist es speziell im letzten Jahrhundert immer wieder vorgekommen, daß ähnliche Überschwemmungskatastrophen, allerdings Gott sei Dank nicht in dem Ausmaß, wie wir sie leider Gottes in den letzten Tagen

in Österreich erlebt haben, aufgetreten sind. Da dieser Zustand auf die Dauer immer bedrohlicher wurde und die unmittelbaren Anrainer, die bis zum letzten Jahrhundert die alleinige Wuhrverpflichtung hatten, trotz aller-größter Anstrengungen nicht imstande waren, der Situation Herr zu werden, haben sich die zwei Uferstaaten Österreich und die Schweiz im vorigen Jahrhundert entschlossen, diese Fluß-strecke speziell von der Illmündung bis zum Bodensee zu regulieren.

Zu diesem Zwecke wurde von den beiden Staaten erstmalig im Jahre 1892 ein Staats-vertrag abgeschlossen. Durch diesen Staats-vertrag wurde sowohl die Art und Weise der in Aussicht genommenen Regulierungsmaß-nahmen als auch deren Finanzierung verein-bart. Wohl die wichtigste dieser Regulierungs-maßnahmen war die Erstellung von zwei Durchstichen. Der Rhein hat eben durch die vorhin geschilderten wilden Verhältnisse sehr große Krümmungstrecken durchflossen, und nun wurde durch diese Durchstiche zunächst einmal der Flußlauf ganz wesentlich verkürzt, das Gefälle wurde ausgeglichen, und man hat erwartet, daß man dadurch den Fluß veran-lassen könne, sein Geschiebe bis in den Boden-see zu bringen. Gleichzeitig mit diesen Durch-stichmaßnahmen wurden auch beiderseits des Rheines Hochwasserschutzdämme errichtet.

Während der Fussacher Durchstich noch vor dem ersten Weltkrieg fertiggestellt werden konnte, wurde der Diepoldsauer Durchstich auf Schweizer Gebiet in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg bis zum Jahre 1934 im großen und ganzen fertiggestellt. Da Österreich nach dem ersten Weltkrieg infolge der damals ein-getretenen Inflation nicht in der Lage war, seinen finanziellen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachzukommen, wurde in einem neuen Staatsvertrag vom Jahre 1924 die weitere Finanzierung in der Weise geregelt, daß sich die Schweiz bereit erklärte, die österreichischer-seits noch durchzuführenden Arbeiten vorzu-finanzieren, um so das gemeinsame Werk be-schleunigt zu Ende zu führen.

Leider trat der von diesen Regulierungs-maßnahmen allgemein erwartete Erfolg nicht zur Gänze und besonders nicht nachhaltig ein. Der Rhein brachte aus seinen Wildbächen mehr Geschiebe, als angenommen worden war, das er in der Talstrecke mit ihrem geringen Gefälle nicht bis in den See bringen konnte. Dies führte erneut zu größeren Geschiebe-ablagerungen im Flußbett, was wieder zur Folge hatte, daß sich die Flußsohle wesentlich gehoben hat und daß das Durchflußprofil, das zwischen den Hochdämmen erstellt war, sich immer verringert hat und infolgedessen erneut Überschwemmungsgefahr aufgetreten ist.

Zunächst hat man versucht, der Situation in der Weise abzuweichen, daß man dem Rheinbett ziemlich viel Geschiebe durch Baggerarbeiten entnommen hat, mußte aber sehr bald erkennen, daß mit diesen Maßnahmen auf die Dauer das Auslangen nicht zu finden war.

Nun ließ die Schweiz während des zweiten Weltkrieges durch die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich das Problem in einer langen Versuchsreihe studieren. Das Ergebnis dieser Studien war dann das sogenannte Umbauprojekt III b, das im wesentlichen vorsieht, daß das Mittelgerinne, und zwar beginnend unterhalb der Illmündung, gegen den Bodensee zu immer mehr eingeeengt und auch erhöht wird, das heißt, daß die Wuhre des Mittelgerinnes erhöht wird, um eben auf diese Art die Wassersäule, die durch das Mittelgerinne abfließt, zu verstärken, wodurch auch die Schleppkraft des Wassers ganz wesentlich erhöht wird.

Die Schweiz begann schon im Jahre 1941 mit den Umbauarbeiten nach diesem Projekt. Nach dem Jahre 1945 hat man auch österreichischerseits vorläufig nach diesem Projekt Arbeiten in Angriff genommen. Es wurde von der Brücke Kriessern-Mäder ab eine Strecke bereits nach dem Projekt III b umgebaut, und die Erfahrungen, die man an dieser Versuchsstrecke inzwischen sammeln konnte, lassen einen vollen Erfolg dieser Maßnahme als sicher annehmen. Große Kiesablagerungen und Kiesbänke oder Schotterbänke sind in dieser Strecke vollständig verschwunden, was ein Beweis dafür ist, daß die angenommene Vermehrung der Schleppkraft des Wassers auch tatsächlich eingetreten ist.

Auf Grund dessen haben sich nun die Vertragsstaaten geeinigt, durch einen neuen Staatsvertrag die Grundlagen für diese Umbaumaßnahmen, die allerdings sehr kostspielig sind, zu schaffen. Zu diesem Zweck wurden zwei Delegationen, eine österreichische und eine schweizerische Delegation, mit der Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes beauftragt. Diese Delegationen haben nun im Jahre 1948 in Rorschach ihre Arbeit begonnen, dann 1953 in Wien und Salzburg und 1954 in Bern ihre Verhandlungen geführt und einen Staatsvertrag fertiggestellt.

Dieser Staatsvertrag, der uns heute vorliegt, umfaßt acht Abschnitte mit 35 Artikeln.

Im I. Abschnitt mit den Art. 1 bis 3 wird bestimmt, welche Maßnahmen als gemeinsame Werke ausgeführt werden. Da ist im wesentlichen der Umbau der Strecke von der Illmündung bis in den Bodensee angeführt, aber weiterhin ist es auch notwendig, daß man auch den Schuttkegel im Bodensee saniert, und zwar in der Weise, daß die Regulierungs-

werke weiter in den Bodensee vorgestreckt werden. Weiters bestimmt dieser Abschnitt auch die Bauprogramme. Diese Arbeiten sollen bis zum Jahre 1966 durchgeführt sein.

Abschnitt II mit den Art. 4 bis 8 regelt die Finanzierung. Hiezu ist zu bemerken, daß die Kosten mit 50 Millionen Schweizer Franken festgestellt wurden, wovon allerdings seit den vierziger Jahren bereits 18 Millionen verbaut wurden, sodaß infolgedessen noch 32 Millionen Schweizer Franken für dieses Projekt erforderlich sind. Diese Kosten werden nach diesem Staatsvertrag, wie das schon im alten Staatsvertrag festgelegt war, von beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen.

Abschnitt III mit den Art. 9 bis 13 regelt die gemeinsame Organisation, und zwar in der Weise, daß die Gemeinsame Rheinkommision, die von beiden Vertragsstaaten gleichmäßig besetzt ist, mit einem Zentralbüro und zwei Bauleitungen, also einer österreichischen und einer schweizerischen Bauleitung, mit der Durchführung der Baumaßnahmen beauftragt wird.

Abschnitt IV mit den Art. 14 bis 18 regelt die Erhaltung der ausgeführten Bauwerke. Der Vertrag sieht vor, daß die Bauwerke erst in einem späteren Zeitpunkt den Vertragsstaaten zur Erhaltung übergeben werden.

In Abschnitt V mit den Art. 19 und 20 sichern sich die Vertragsstaaten gegenseitig zu, im Einzugsgebiet des Rheines und seiner Zubringer durch Wildbachverbauungsmaßnahmen und andere geeignete Maßnahmen die Geschiebeführung möglichst zu verringern.

Abschnitt VI mit den Art. 21 bis 28 regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten.

Zu Abschnitt VII, Übergangsbestimmungen, ist hauptsächlich die Regelung zu erwähnen, wie die bisher durchgeführten Arbeiten und Kosten auf beide Vertragsstaaten aufgeteilt werden. Dann ist in diesem Abschnitt auch die Sanierung der Hard-Fussacher Bucht geregelt, und zwar in der Weise, daß diese Maßnahmen allerdings nicht als gemeinsame Werke der Rheinregulierung erklärt werden, daß sich aber die Schweiz bereit erklärt hat, für die Kosten der Sanierung dieser zwei Buchten, die eben durch die Einleitung des Rheines in den Bodensee bei Fussach notwendig geworden ist, einen einmaligen Betrag von 600.000 Franken zu bezahlen.

Abschnitt VIII enthält die Schlußbestimmungen, wozu nur zu bemerken ist, daß für etwaige Unstimmigkeiten und Streitigkeiten ein internationales Schiedsgericht vorgesehen ist.

Hohes Haus! Dieser Staatsvertrag, der unbedingt notwendig ist, um diese Angelegenheit zu einem guten Ende zu bringen, bedarf nun

zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften. Die Bundesregierung hat mit der Regierungsvorlage vom 16. Juni 1954 dem Nationalrat eingehend über die Verhandlungen berichtet und den Staatsvertrag vorgelegt. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 30. Juni diesen Bericht zur Kenntnis genommen und dem vorliegenden Staatsvertrag die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich heute mit dieser Angelegenheit befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Antrag.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates auf Genehmigung des Staatsvertrages keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum **Punkt 2** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Bundesgesetz über den **Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater**.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Eckert. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Eckert**: Hoher Bundesrat! In § 1 a Abs. 1 lit. b der Gewerbeordnung ist unter den gebundenen Gewerben als Z. 34 das Gewerbe der Buchsachverständigen, Bücherrevisoren, Finanz- und Wirtschaftsberater aufgezählt. Für den Antritt dieser Gewerbe ist gemäß § 13 b der Gewerbeordnung ein Befähigungsnachweis erforderlich. Darüber hinaus bestimmt jedoch Art. XXX Abs. 9 der Gewerberechtsnovelle 1952, daß zum Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater außer dem Befähigungsnachweis nach § 13 b der Gewerbeordnung auch der Nachweis der Berechtigung zur Hilfeleistung in Steuersachen auf Grund der Bestimmungen der deutschen Reichsabgabenordnung erforderlich ist. Dies hat die Gewerberechtsnovelle deshalb festgelegt, weil die Tätigkeit dieser Gewerbe vor allem steuerlichen Zwecken dient und deshalb bis zur Neugestaltung des Berufsrechtes der Wirtschaftstreuhänder der Antritt solcher Gewerbe von der in der Abgabenordnung vorgesehenen Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen abhängig sein soll.

Der Art. XXX Abs. 9 der Gewerberechtsnovelle 1952 ist jedoch am 31. Dezember 1953 außer Kraft getreten, ohne daß die Vorarbeiten für das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder abgeschlossen werden konnten. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll für die Zeit vom 1. Juli 1954 bis 30. April 1955 der bis 31. Dezember 1953 bestandene Zustand wiederhergestellt werden. Außer dem Befähigungsnachweis nach § 13 b der Gewerbeordnung soll auch der Nachweis der Berechtigung zur Hilfeleistung in Steuersachen nach der Reichsabgabenordnung erbracht werden, wobei eine Nachsicht von diesem Erfordernis unzulässig ist. Diese Regelung wurde deshalb nur für die Zeit bis 30. April 1955 beschlossen, weil bis zu diesem Zeitpunkt das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder Gesetzeskraft erlangt haben soll.

Der Nationalrat fordert die Bundesregierung mit einer Entschließung gleichzeitig auf, das Berufsrecht für die Angehörigen der Berufsgruppen der Wirtschaftstreuhänder so rechtzeitig vorzulegen, daß dieser Termin gewahrt werden kann.

Das Bundesgesetz tritt nach § 2 am 1. Juli 1954 in Kraft. Die Vollziehung obliegt dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 30. Juni dieses Jahres das vorliegende Gesetz beschlossen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich heute vormittag mit dem referierten Gesetz eingehend befaßt und mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender (der wieder den Vorsitz übernommen hat): Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen zu den **Punkten 3 und 4** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. Juli 1954:

Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Handelskammergesetzes (**3. Handelskammergesetznovelle**), und

Bundesgesetz, betreffend die Einhebung eines Beitrages für die Außenhandelsförderung (**Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz**).

Berichterstatter zu Punkt 3: **3. Handelskammergesetznovelle**, ist der Herr Bundesrat Eckert. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Eckert**: Hoher Bundesrat! Durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 26. März 1953 sind die Tabakverschleißer, Klassenlotterien, Lottokollekturen, Rundfunkunternehmungen, Kraftfahrerschulen, Spielbanken, Elektrizitätswerke, Lichtspieltheater, Sanatorien, Kuranstalten und Heilquellen, Privattheater, Tanzschulen und Schausteller aus dem Handelskammergesetz ausgenommen worden.

Schon die Bundes-Verfassungsnovelle 1929 hat die Notwendigkeit einheitlicher Berufsvertretungen für das gesamte Bundesgebiet, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete, anerkannt. Um jeden Zweifel zu beheben, führt die Z. 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses in der Neufassung des § 1 Abs. 1 des Handelskammergesetzes als Verfassungsbestimmung ausdrücklich an, daß die Tabakverschleißer zu den Unternehmungen des Handels, die Geschäftsstellen der Klassenlotterie und die Lottokollekturen zu den Unternehmungen des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, die Unternehmungen des drahtlosen Nachrichtenverkehrs und die Kraftfahrerschulen zum Verkehr und die Privattheater, die Lichtspieltheater, Spielbanken, Sanatorien, Kuranstalten, Heilbäder und Schausteller zum Fremdenverkehr gehören.

Von den durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes aus der Organisation einer bundeseinheitlichen Vertretung der gewerblichen Wirtschaft ausgeschiedenen Berufsgruppen sind nur die Elektrizitätswerke und die Tanzschulen in der neuen Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 des Handelskammergesetzes nicht angeführt.

In Ausführung der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 des Handelskammergesetzes wird durch Z. 2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses im § 3 Abs. 2 des Handelskammergesetzes die Mitgliedschaft zu den Kammern der gewerblichen Wirtschaft auch auf die Unternehmungen des Fremdenverkehrs wieder ausgedehnt, da die Worte „und des Fremdenverkehrs“ in dieser Gesetzesstelle durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 26. März 1953 laut Kundmachung des Bundeskanzleramtes gestrichen worden waren.

Z. 3 des Gesetzesbeschlusses umschreibt durch eine Neufassung des § 37 den Umfangsbereich der Sektion Handel, in den die Tabakverschleißer wieder einbezogen werden. Auch wird die Zugehörigkeit des Zeitungs- und Zeitschriftengroßhandels zur Sektion Handel ausdrücklich angeführt.

Durch Z. 4 wird der Umfangsbereich der Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen neu geregelt und § 38 des Handels-

kammergesetzes dadurch abgeändert, daß die Geschäftsstellen der Klassenlotterien und die Lottokollekturen in diese Sektion einbezogen werden.

Z. 5 weist die Unternehmungen des drahtlosen Nachrichtenverkehrs und die Kraftfahrerschulen der Sektion Verkehr zu.

Z. 6 umschreibt durch eine Neufassung des § 40 des Handelskammergesetzes den Wirkungsbereich der Sektion Fremdenverkehr und weist die wieder in den Wirkungsbereich der Handelskammern einbezogenen Sanatorien, Kuranstalten und Heilquellen, Privattheater, Lichtspieltheater, Spielbanken und Schausteller der Sektion Fremdenverkehr zu.

Nach Art. II des Gesetzesbeschlusses obliegt die Vollziehung des Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 7. Juli dieses Jahres das vorliegende Gesetz mit Mehrheit beschlossen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich heute vormittag damit eingehend befaßt und mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, gegen den referierten Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 4: Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, ist Herr Bundesrat Haller. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Haller**: Hoher Bundesrat! Laut den Bestimmungen des Handelskammergesetzes ist es eine verpflichtende Aufgabe der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, zur Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland maßgeblich beizutragen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, errichtete die genannte Interessenvertretung eine Außenhandelsorganisation. Der Aufwand, der der Bundeskammer aus dieser Tätigkeit erwuchs, wurde bis jetzt aus einem Anteil an den vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau festgelegten Kostenbeiträgen gemäß dem Außenhandelsverkehrsgesetz bestritten.

Einer Entschließung des Nationalrates vom 14. Mai 1952 zufolge sowie auf Ersuchen der Bundeskammer selbst überprüfte der Rechnungshof die Verwendung dieser Kostenbeiträge und die Gebarung.

Im Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1952 empfiehlt der Rechnungshof, nach Ablauf der Geltungsdauer des Außenhandelsverkehrsgesetzes eine neue Regelung zu treffen. Dieser Empfehlung folgend, haben die Nationalräte Dworak, Mayr und Genossen einen Antrag betreffs Einhebung von Außenhandelsförderungs-Beiträgen eingebracht.

Wie nun aus dem Bericht des Handelsausschusses des Nationalrates hervorgeht, hat sich dieser in zwei Sitzungen, und zwar am 25. März und am 5. Juli, mit diesem Initiativantrag befaßt. Das Ergebnis dieser Beratungen ist der uns vorliegende Gesetzentwurf.

Das vom Nationalrat bereits beschlossene Bundesgesetz, betreffend die Einhebung eines Beitrages für die Außenhandelsförderung (Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz), weist neun Paragraphen auf, zu denen folgendes zu sagen ist:

§ 1 bestimmt, daß für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Auslande ein Beitrag als ausschließliche Bundesabgabe erhoben wird, ferner, von wem diese als Außenhandelsförderungsbeitrag bezeichnete Abgabe zu entrichten ist.

Nach § 2 Abs. 1 sind die Absender und Empfänger aller Waren, die im Handelsverkehr mit dem Zollausslande über die Grenzen des Zollgebietes ein- oder ausgeführt werden, beitragspflichtig. In § 2 Abs. 2 sind von a bis d alle Sendungen und Waren angeführt, welche dieser Beitragspflicht nicht unterliegen.

Der § 3 behandelt die Festlegung der Höhe des Außenhandelsförderungsbeitrages.

§ 4 bestimmt die Form der Beitragsentrichtung.

Im § 5 Abs. 1 bis 3 wird die Verwendung der Beiträge sowie die Deckung der Kosten, welche durch die Einhebung entstehen, geregelt.

Der § 6 bestimmt die gesonderte Gebarung mit jenen Beträgen, welche der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes zufließen, ferner, daß diese gesonderte Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

Nach § 7 ist die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft verpflichtet, der Bundesregierung alljährlich über die im Sinne dieses Bundesgesetzes ausgeübte Tätigkeit einen Bericht zu erstatten.

Nach § 8 tritt dieses Bundesgesetz mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der § 11 des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 118/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1954 außer Kraft.

Im § 9 sind jene Bundesministerien und Stellen, welche mit der Vollziehung des Gesetzes betraut sind, angeführt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich mit dieser Vorlage heute vormittag eingehend befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag stellen zu dürfen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein. Die Debatte wird über beide Punkte gemeinsam abgeführt. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Beck. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir sind heute bei der Behandlung der 3. Handelskammergesetznovelle, also einer Novellierung jenes Gesetzes, das am 24. Juli 1946 beschlossen wurde. Ich möchte vorwegnehmen, daß meine Fraktion im Nationalrat für diese Novelle gestimmt hat und daß wir im Bundesrat dieselbe Haltung einnehmen werden. Aber ich möchte es mir doch nicht versagen, zu dieser Novelle einige Bemerkungen zu machen.

Man hat sich hier wieder bemüht — dieses Bemühen ist schon aus dem ersten Entwurf klar zu erkennen —, jene nicht erreichte Monopolstellung zu erreichen, die eine einheitliche, aber auch geschlossene Interessenvertretung aller kammerpflichtigen Unternehmungen hätte werden sollen, und dazu hätten jene Unternehmungen wieder kammerpflichtig werden sollen, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. März 1953 aus dem Kompetenzbereich der Kammer ausgeschieden sind.

Nun ist die Tendenz, die man dabei verfolgt hat, die, eine oberstgerichtliche Entscheidung durch ein Gesetz zu modifizieren. Das lehnt aber auch, glaube ich, die ÖVP ab; zumindest dann, wenn man der „Neuen Wiener Tageszeitung“ glauben darf. In der Nummer vom 9. Juli 1954 ist nämlich ein Artikel erschienen: „Lex Starhemberg‘ verfassungswidrig“. Dort heißt es wörtlich: Es ist „eine Absage an alle Ausnahmegesetze, gleichgültig, gegen wen immer sie gerichtet sind, aber auch eine Absage gegen alle Versuche, erflossene Urteile unserer obersten Gerichtshöfe nachträglich durch Spezialgesetze aufzuheben“.

Hier sollte es sich um ein solches Spezialgesetz handeln. Nun war es möglich, einige sehr bedeutsame Wirtschaftssparten aus der Hegemonie der Kammern herauszuhalten. Trotzdem ist dieses Gesetz eine ganz, ganz arge Enttäuschung für eine wichtige Gruppe in der Kammer, für eine wichtige Sparte, nämlich für die Sparte der Gemeinwirtschaft. In der Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Gemeinwirtschaft sind alle Unternehmungen vereinigt, die einen gemeinwirtschaftlichen Charakter haben. Es gehören dazu die Konsumgenossenschaften, die kommunalen Unternehmungen, die sozialisierten Betriebe, also Staatsbetriebe, usw. Natürlich müssen alle diese Unternehmungen, auch die Unternehmungen der Gemeinwirtschaft, wirtschaftlich arbeiten. Aber darüber hinaus eignet allen

diesen Unternehmungen ein bestimmter Charakter, ein bestimmter Wesenszug, eine Wirtschaftsaufgabe, die weit darüber hinaus geht. Sie müssen nämlich alle an dem Gedanken, daß ihre Arbeit dem gemeinen Wohl dient, festhalten und müssen diesen Gedanken allen ihren Beschlüssen und Arbeiten voranstellen. Dieser Dienstgedanke an der Allgemeinheit, an einem größeren oder kleineren Personenkreis, je nach Art der Unternehmungen, ist etwas Gemeinsames und ein wesentlich unterscheidendes Moment von anderen Wirtschaftsunternehmungen.

Wir von der Gemeinwirtschaft haben schon lange die Forderung erhoben, daß sie innerhalb der Kammer besser zur Geltung kommen soll. Momentan existiert ja nur ein Büro, ein sogenanntes Referat, das seine Begründung im § 15 des Handelskammergesetzes hat. Darin heißt es: „Bei jeder Landeskammer wird ein Kammeramt errichtet. Im Kammeramt ist je eine eigene Abteilung für die Besorgung der Geschäfte jeder Sektion (Sektionsgeschäftsstelle) und des Wirtschaftsförderungsinstitutes sowie ein Referat für Konsumgenossenschaften, gemeinwirtschaftliche und öffentliche Unternehmungen einzurichten.“

Ich glaube, daß aus diesem Wortlaut eindeutig hervorgeht, daß dieses Referat den Rang einer Sektion haben muß, denn sonst wäre diese Kopula, dieses „sowie“ nicht am Platze. Tatsächlich ist es aber so, daß natürlich jede Sektion außer der sektionseigenen Geschäftsstelle, also dem reinen bürokratischen Apparat, einen Funktionärapparat im Überbau hat, während das Referat der Gemeinwirtschaft diesen Funktionärapparat bisher vermissen mußte. Das Referat ist lediglich von Beamten geführt und hat daher nicht die Möglichkeiten, sich durch einen entsprechenden Funktionärapparat voll zur Geltung zu bringen und die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen zu schützen und zu fördern, obwohl aus dem Wortlaut des zitierten Gesetzes eine Gleichstellung mit den Sektionen doch eindeutig hervorgeht.

Nun wäre endlich wieder einmal eine Gelegenheit gewesen, diesen langgehegten, oft geäußerten und durchaus dem Grunde nach berechtigten Wunsch der Gemeinwirtschaft zu befriedigen. Das wäre umso verständlicher und notwendiger gewesen, als die Gemeinwirtschaft, in der Handelskammer organisiert, sowohl ihrer Kapazität nach als auch nach der Größe der Beiträge und der Beitragsleistung zur Handelskammer mindestens ein Drittel aller kammerpflichtigen Unternehmungen ausmacht.

Wenn nun ein Funktionärapparat vorhanden wäre, wenn sich das Referat zur Geltung

bringen könnte, dann wäre endlich die Möglichkeit gegeben, daß die Gemeinwirtschaft auch eine stärkere oder überhaupt eine Vertretung in allen in Frage kommenden Körperschaften hätte und daß sie sich auch in aller Form und rechtens gutachtlich hätte betätigen können, lauter Wünsche, denen bisher die Erfüllung versagt blieb.

Es ist nun dringend zu hoffen, daß für die Zeit, in der diese Position noch nicht erreicht ist — das wird und muß einer späteren Novellierung vorbehalten bleiben, es wird sich auf die Dauer nicht verhindern lassen und soll auch nicht verhindert werden —, also für die Übergangszeit, doch wenigstens eine Übergangslösung gefunden wird, vielleicht im Verhandlungsweg, nach der dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Gemeinwirtschaft entsprechende Rechte eingeräumt werden und das erwähnte Referat dem Vorstand dieser Arbeitsgemeinschaft in irgendeiner Form unterstellt wird.

Ich habe mich als derzeitiger Präsident der Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Gemeinwirtschaft veranlaßt gesehen, von dieser Tribüne aus diese Forderung nachdrücklich zu erheben, und kann nur hoffen, daß ihr endlich Rechnung getragen wird. Der Ruf nach Anerkennung der Gemeinwirtschaft auch in dieser Hinsicht wird nicht mehr verstummen, bis ihm Rechnung getragen worden ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weiters ist zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Mitterer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Mitterer: Hohes Haus! Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich auf einige Bemerkungen meines sehr verehrten Herrn Vorredners zurückkomme. Die geforderte Gleichstellung mit den Sektionen ist deshalb kaum denkbar, weil nicht nur eine taxative Aufzählung im § 34 Abs. 1 vorhanden ist, sondern weil — und das erscheint mir wichtiger — hier ausschließlich von fachlichen Gesichtspunkten ausgegangen wurde, das heißt, es entscheiden nicht die Eigenschaften der Gewerberechtsträger, seien es Gebietskörperschaften oder juristische Personen, sondern als einziges Kriterium sind nur die fachlichen Eigenschaften entscheidend. Daher ist es meiner Auffassung nach kaum möglich, daß diesem Wunsche nach einer eigenen Sektion Rechnung getragen wird. Die Konsumgenossenschaften, die zu einem Teil ja noch privatwirtschaftliche und kommerzielle Grundlagen haben und manchmal sehr kommerziell zu denken pflegen, haben ohnedies ein eigenes Gremium sowohl in den verschiedenen Landeskammern als auch im Bundesgremium verankert. Es ist hier nur die Frage der Gemein-

wirtschaften unter Ausscheidung der Konsumgenossenschaften, weil diese ja ohnedies ihre normale Verankerung gefunden haben. Hier darf man wohl sagen, daß die Voraussetzungen, unter denen solche gemeinwirtschaftliche Betriebe arbeiten, sehr oft von denen der Privatwirtschaft verschieden sind. Dort, wo es gelungen ist, mit verschiedenen mehr oder weniger fragwürdigen Maßnahmen von der Privatwirtschaft auf die Gemeinwirtschaft überzugehen — ich denke nur an die verschiedenen Kommunalisierungen —, zeigt sich, daß der Konsument weder besser noch billiger noch schneller bedient wird, eine Erfahrung, die eine neue Formgebung wohl nicht rechtfertigt.

Was die Bedenken bezüglich eines Spruches des Verfassungsgerichtshofes anbelangt, so darf ich darauf hinweisen, daß der Verfassungsgerichtshof sich hier offenbar auf die seinerzeitige Definition des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 stützt, nämlich auf die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, wie sie in der seinerzeitigen Fassung war, nicht aber auf die Organisation, wie wir sie heute bundeseinheitlich haben, wie sich ja auch, wie ich gehört habe, andere Kammerorganisationen diese bundeseinheitliche Organisation zum Vorbild genommen haben, sodaß wir erst kürzlich ein eigenes Bundes-Arbeiterkammergesetz hier beschlossen haben. Es scheint also diese Art der Monopolvertretung, wie mein sehr verehrter Herr Vorredner erwähnt hat, doch zweifellos richtig zu sein, zumindest wenn man sie von dem Gesichtspunkt der Betroffenen aus betrachtet, was ja in diesem Falle notwendig ist, denn andernfalls wäre sowohl das eine als auch das andere Gesetz noch weiter zu diskutieren.

Ich glaube daher, daß die Wiederhereinnahme verschiedener Gruppen — ich darf hier erwähnen, daß insbesondere die Trafikanten sich ganz besonders bemüht haben, wieder in den Schoß der Bundeskammer zurückzukommen — nur dem Wunsch dieser Kreise entspricht und nicht ex cathedra einen Zwang in irgendeiner Form darstellen soll. Ich habe gelesen, daß die Gemeinwirtschaftsbetriebe seinerzeit eine Resolution gefaßt und darin zum Ausdruck gebracht haben, daß es besser sei, außerkammerlich vertreten zu sein. Wenn solche Organisationen neben der Kammerorganisation bestehen, so ist dagegen natürlich nichts zu sagen. Ich glaube aber nicht, daß wir deshalb, um dieser einen Frage Rechnung zu tragen, das gesamte Prinzip der Kammerorganisation ändern sollen.

In diesem Sinne werden wir natürlich für dieses Gesetz stimmen. Ich hoffe aber auch, daß dabei noch zu berücksichtigen sein wird,

daß die Referate, die der Herr Bundesrat Beck erwähnt hat und die in jeder Landes- und in der Bundeskammer bestehen, nicht so schwach arbeiten, wie es dargestellt wurde. Die personelle Besetzung der Referate ist teilweise gekoppelt mit den Beamten der Konsumgenossenschaftsgremien, sodaß in vielen Dingen eine absolute Gleichlinigkeit besteht. Ich glaube daher, daß auch diese Betriebe sich sehr gut vertreten sehen können, und kann mir nur vorstellen, daß es doch andere Gründe sein müssen, die für eine solche Stellungnahme maßgebend sind, als die hier geschilderten. Denn tatsächlich muß man sagen, daß auch diese Betriebe, soweit es überhaupt möglich war, Erfolge gezeitigt haben und daß die Bundeskammer und die Landeskammern sich redlich bemüht haben, im Interessenausgleich, der freilich niemals alle befriedigen kann, auch diese Wünsche zu respektieren und zu vertreten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter gemeldet Herr Bundesrat Riemer.

Bundesrat Riemer: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich muß doch einiges zu dem sagen, was mein sehr geehrter Herr Vorredner jetzt ausgeführt hat, weil es sich um die Richtigstellung von Behauptungen handelt, die in der Auseinandersetzung zwischen dem Kammerpräsidium oder, sagen wir, wie das jetzt so gerne genannt wird, der Handelskamarilla und den Vertretern der Gemeinwirtschaft immer wieder vorgebracht werden.

Herr Bundesrat Mitterer hat einen Ausspruch getan, den ich festhalten und festnageln möchte, weil er gerade das Richtige, weil er den Kern der Sache trifft. Er hat nämlich so ganz nebenbei und vielleicht etwas unbewußt gesagt, daß eine Gruppe von Unternehmungen, von Wirtschaftskörpern innerhalb der österreichischen Gesamtwirtschaft, eben diese kommunalen Unternehmungen, die Genossenschaften und auch die verstaatlichten Betriebe, eine andersgeartete Stellung einnehmen.

Sehen Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, das ist es ja eben, was uns veranlaßt und gezwungen hat, eine andere Behandlung innerhalb der Kammerorganisation zu verlangen, weil eben diese andersgeartete Stellung der Gemeinwirtschaft, die andere Interessen in sich birgt und daher in ihrem Interessengegensatz zur übrigen Wirtschaft nicht immer richtig zum Ausdruck kommt, auch eine andere, eine stärkere Vertretung und ein besseres Zur-Geltung-Kommen dieser Interessen innerhalb der Kammerorganisation erforderlich macht.

Meine Herren! Es ist ein grundlegender Fehler, zu glauben und auch immer wieder zu behaupten, daß die Gemeinwirtschaft gegen die fachliche Gliederung der Kammer anrennt, diese anzweifelt und vielleicht zu stören trachtet. Das ist ganz falsch! Uns geht es nicht darum, innerhalb der fachlichen Vertretung eine grundlegende Änderung herbeizuführen. An der fachlichen Gliederung wollen wir gar nichts ändern, sondern uns geht es darum, in der Kammer dort zur Geltung zu kommen, wo es sich um gesamtwirtschaftliche Probleme handelt und wo innerhalb der gesamtwirtschaftlichen Probleme die Auffassungen und Interessen der Gemeinwirtschaft, die manchmal — nicht immer, aber manchmal — von den anderen, von den Interessen und Auffassungen der übrigen Wirtschaft verschieden sind, zutage treten. Und das ist bei der jetzigen Kammerorganisation nicht möglich, weil diese gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen wohl in ihren fachlichen Organisationen drinnen stecken, dort aber meistens mit Ausnahme der Konsumvereine oder etwa der Gaswerke, die eine Einheit bilden, weil es da nur kommunalwirtschaftliche Betriebe gibt, als hoffnungslose Minderheiten untergehen und sich mit ihren gesamtwirtschaftlichen Interessen nicht Geltung verschaffen können.

Daher fordern wir und werden weiter fordern, daß die Gemeinwirtschaft innerhalb der Kammerorganisation ein Sprachrohr bekommt, eine organisatorische Ausdrucksmöglichkeit bekommt, eben dem Charakter einer Sektion entsprechend, ohne daß dadurch die fachliche Gliederung oder der fachliche Aufbau der Kammerorganisation gestört wird.

Wir haben in den Verhandlungen, die wir seit Jahren darüber mit dem Kammerpräsidium führen und auch bei Beratung dieses Gesetzes geführt haben, immer wieder darauf hingewiesen, daß das möglich ist, wenn man will. Natürlich muß man das Kammergesetz ändern. Selbstverständlich ist das ohne Änderung des Gesetzes nicht möglich. Aber man kann ja alles ändern, und wenn man will, kann man auch das Kammergesetz in dieser Weise ändern. Wir haben alle diese Forderungen aufgestellt und wir versuchen — mein Kollege Beck hat es schon angedeutet —, in Verhandlungen auf administrativem Wege wenigstens einen Teil dessen zu erreichen, was uns das Gesetz vorläufig noch versagt.

Eine Behauptung des Kollegen Mitterer kann ich aber nicht unwidersprochen lassen. Er hat von merkwürdigen Methoden der Kommunalisierung gesprochen. (*Bundesrat Mitterer: Bei der Leichenbestattung!*) Nun, bei der Leichenbestattung haben die merk-

würdigen Methoden darin bestanden, daß man im Wege des Aufkaufes und der Abfertigung (*Bundesrat Mitterer: In der Gestion!*) mit hohen Leibrenten und dergleichen Gegenwerten, die durchaus nicht billig gewesen sind, das erfüllt hat, was ein Mann, von dem Sie sehr viel halten, schon vor 30 oder 40 Jahren als den Grundsatz der Kommunalisierung, als den Grundsatz der Gesundheitsfürsorge innerhalb dieses Betriebszweiges als Gesetz aufgestellt hat. Niemand Geringerer als der damalige Bürgermeister von Wien, Dr. Lueger, war es, der in Zusammenarbeit mit dem damaligen Magistratsdirektor von Wien und späteren Handelsminister Dr. Weiskirchner hier in diesem Hause, im damaligen Reichsrat der österreichischen Länder, den Antrag auf Änderung der österreichischen Gewerbeordnung eingebracht hat, wonach überhaupt keine neuen Konzessionen für Leichenbestattungsunternehmen mehr ausgeben werden sollen, weil Dr. Lueger damals richtig erklärt hat: Es ist unmöglich und moralisch untragbar, daß sich an der noch „warmen“ Leiche des Verstorbenen der Konkurrenzkampf der privatwirtschaftlichen Unternehmungen, der Leichenbestattungsunternehmen, austobt. (*Bundesrat Mitterer: Sie sollten die Mentalität der jetzigen Firma kennenlernen!*) Nun, die jetzige Firma ist mir ziemlich gut bekannt, Herr Kollege Mitterer; die Mentalität der jetzigen Firma geht dahin, daß dieser Konkurrenzkampf jetzt ausgeschaltet ist und niemand mehr zu den Leidtragenden hinführt, um einander das Geschäft abzu jagen, und daß sich auch infolge dieses verbilligten Betriebes, der nicht mehr wie früher mit Provisionen arbeitet, die Tarife ebenfalls ermäßigt haben. So sieht es in Wirklichkeit aus. (*Bundesrat Mitterer: Seit wann?*) Seit einem halben oder dreiviertel Jahr, Herr Kollege Mitterer, das wird Ihnen nicht entgangen sein, weil es in allen Zeitungen gestanden ist.

Und wenn ich von den Leichenbestattungen absehen darf, um zu den anderen kommunalen Wirtschaften zu kommen, kann ich feststellen, daß der elektrische Strom, das Gas und die Straßenbahntarife heute kaum das Vierfache dessen ausmachen, was im Jahre 1937 für diese Leistungen oder Lieferungen bezahlt werden mußte. Nun, ich frage Sie — ich brauche darauf keine Antwort —: Zeigen Sie mir einen anderen Artikel, der auf nicht mehr als das Vierfache des Preises von 1937 verteuert wurde! Das ist die Wahrheit und das beweisen die Erfolge der Kommunalisierung, weil es sich hier um den Dienstgedanken handelt, weil das Unternehmen von der öffentlichen Körperschaft, von der gewählten Körperschaft kontrolliert wird, die die Tarife festsetzt und jede Gelegenheit wahr-

nimmt, um die Eigenregionen herabzusetzen, aber nicht um den Profit zu erhöhen, sondern um eben die Region zu verbilligen und damit die Leistung für das Publikum zu verbessern. *(Beifall bei den Sozialisten. — Bundesrat Salzer: Wie behandeln Sie denn die Angestelltensektionen der Arbeiterkammern? — Bundesrat Beck: Das hat damit gar nichts zu tun! — Bundesrat Salzer: Dort verlangen Sie Rücksichtnahme, und da ist es vom Gesetz vorgesehen und Sie haben es bis heute nicht aktiviert!)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Die Berichterstatter verzichten auf das Schlußwort. Wir kommen damit zur Abstimmung, die ich über beide Punkte getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen nun zu den Punkten 5 bis einschließlich 10 der heutigen Tagesordnung. Es sind dies folgende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 6. Juli 1954:

1. Bundesgesetz über Änderungen der Bemessung der Renten aus der Sozialversicherung (**Rentenbemessungsgesetz — RBG.**);
2. Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer **Ernährungszulage an Kriegsoffer abgeändert und ergänzt** wird;
3. Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines **Invalidenfürsorgebeirates abgeändert** wird;
4. Bundesgesetz, womit das **Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert und ergänzt** wird;
5. Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung an Kleinrentner (**Kleinrentnergesetznovelle 1954**);
6. Bundesgesetz, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (**9. Opferfürsorgegesetz-Novelle**).

Berichterstatter zum Punkt 5: Rentenbemessungsgesetz, ist die Frau Bundesrat Muhr. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Rudolfine Muhr: Hohes Haus! Das Bundesgesetz über Änderungen der Bemessung der Renten, welches vom Nationalrat am 6. Juli 1954 verabschiedet wurde, liegt uns nunmehr zur Behandlung vor. Die Rentenreform hat begreiflicherweise in der Öffentlichkeit, besonders in den Kreisen der Rentner, großes Interesse hervorgerufen. Obwohl im Laufe der Entwicklung der Sozialversicherungsrenten weitgehende Verbesserungen herbei-

geführt werden konnten, reichen diese nicht aus, den arbeitenden Menschen im Alter genügend sozialen Schutz zu gewährleisten. Die Unzulänglichkeit der Renten hat zum Teil ihre Ursache darin, daß besonders bei Versicherten mit langer Beschäftigungsdauer und höherem Einkommen der Abfall vom Lohn oder Gehalt zum Rentenbezug sehr groß ist und daher zu einer empfindlichen Minderung der Lebenshaltung führt. Im Durchschnitt beträgt nämlich die gegenwärtige Rente ungefähr 45 Prozent des Aktivbezuges.

Die gesetzliche Neuregelung der Rentenbemessung bringt hunderttausenden alten Arbeitern und Angestellten eine Verbesserung ihres derzeitigen Lebensstandards. Sie bedeutet weiter, daß auch die noch im Beruf stehenden Menschen Aussicht auf eine Rente haben, die ihren Lebensabend sichert.

Leider war es auch bei diesem Gesetz nicht möglich, alle Härten zu beseitigen. Und es ist außerordentlich zu bedauern, daß die Bezieher der kleinen Renten keine Erhöhung ihrer Renten erhalten. Es handelt sich hier um jenen Teil der Versicherten, deren Rente bereits das Sechsfache der Stammrente von 1945 erreicht oder überschritten hat. Umso erfreulicher ist es, daß diese Gruppe von Menschen so wie die anderen Rentner im Jahre 1954 bereits die 13. Monatsrente erhalten.

Freilich können alle diese Verbesserungen nicht ohne Neuregelung der Beitragsleistung, die sowohl dem Arbeitnehmer als auch dem Arbeitgeber eine Belastung durch Erhöhung der zu leistenden Beiträge auferlegt, durchgeführt werden.

Und nun zum Gesetz selbst das Wichtigste. Dieses Gesetz zerfällt in 12 Abschnitte.

Abschnitt I, § 1, regelt die Bemessung der Renten der Rentenversicherungen. Es wird hier festgelegt, daß in der Angestelltenversicherungsanstalt und in der Bergarbeiterversicherungsanstalt die Renten ab 1. Jänner 1954 mit dem 1,89fachen der Berechnungsgrundlage bemessen werden. In der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt und in der Invalidenversicherungsanstalt der Land- und Forstarbeiter sowie in der Invalidenversicherung der Eisenbahner tritt die Neubemessung der Renten erst mit 1. Jänner 1955 nach denselben Grundsätzen in Kraft.

Das Gesetz sieht auch eine Ober- und Mindestgrenze für die Neubemessene Rente vor. Handelt es sich um eine Versichertenrente, dann darf die neue Rente 1800 S nicht übersteigen. Als Mindestrente bleibt die bisherige Rente zuzüglich der Ernährungszulage von 239 S. Die Rente für Hinterbliebene darf 900 S nicht übersteigen, als Mindestgrenze bleibt die bis-

herige Rente zuzüglich der Ernährungszulage von 147 S.

§ 2 dieses Abschnittes bestimmt, daß in Fällen der Wanderversicherung die Erhöhung der Gesamtleistung zwischen den Versicherungsträgern aufzuteilen ist. Mit dem der bisher gewährten Ernährungszulage entsprechenden Betrag wird der Versicherungsträger belastet, der bis jetzt die Ernährungszulage zu bezahlen hatte.

Abschnitt II, § 3, enthält die Bestimmungen über die Aufwertung der Unfallrenten, wobei auch die niedrigen Unfallrenten aus früheren Jahren berücksichtigt werden.

Im Abschnitt III werden in den §§ 4 bis 8 die Rentenansprüche bei Zusammentreffen mit anderen Ansprüchen geregelt und die Ruhens- und Kürzungsbestimmungen ausgeführt.

Eine Neuerung in den Ruhensbestimmungen tritt bei Ausgedinge, bei Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung und bei Spitalsaufenthalt ein. Bei Ausgedinge fallen die Ruhensbestimmungen vollständig weg, ebenso bei Aufenthalt in einem Krankenhaus, wo bisher die Nichtanwendung der Ruhensbestimmungen nur in jenen Fällen vorgenommen wurde, in denen der Aufenthalt im Spital 21 Tage nicht überschritten hat. Bezieht ein Rentner Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung, so wird ohnedies auf Grund der 4. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz das Arbeitslosengeld auf die Hälfte gekürzt, und daher unterbleibt das teilweise Ruhen der Renten.

Abschnitt IV, § 9, legt fest, daß an alle Rentner, die im Monat September Anspruch auf eine Rente und die Ernährungszulage haben, ein Betrag in der Höhe einer Monatsrente zusätzlich ausbezahlt ist. Als Voraussetzung für den Anspruch auf den 13. Monatsbezug im Jahre 1954 aus der Unfallversicherung ist erforderlich, daß neben dem Anspruch auf eine Unfallrente im September eine Erwerbs-einbuße von mindestens 70 Prozent vorliegt. Bei Witwen (Witwern) ist der Anspruch gegeben, wenn die qualifizierte Rente mit zwei Fünfteln des Jahreseinkommens bemessen ist.

Im Abschnitt V, § 10, sind die Verfahrensbestimmungen enthalten.

Im Abschnitt VI, §§ 11 und 12, wird festgehalten, welche Bezüge der pflichtversicherten Dienstnehmer nach der neuen Regelung als Entgelt anzusehen sind und künftighin der Beitragspflicht unterliegen. Demnach werden nunmehr Sonderleistungen, die in bestimmten Zeiträumen immer wiederkehren, als Entgelt gewertet. Darunter fallen unter anderem ein eventueller 13. und 14. Monatsbezug, Urlaubs- und Weihnachtsremunerationen, Zuschläge für

Überstunden, für Sonn- und Feiertagsarbeit genau so wie Löhne, Gehälter und Sachbezüge.

Im Abschnitt VII des Gesetzes wird ausgeführt, daß die Mindestbeitragsgrundlage 480 S monatlich beträgt und die Höchstbeitragsgrundlage von 1800 auf 2400 S monatlich erhöht wird. Diese Erhöhung war notwendig, um die bestehende Unterversicherung wenigstens zum Teil zu beseitigen.

Abschnitt VIII behandelt die Meldungspflicht, und im Abschnitt IX, § 15, wird eine Änderung des § 85 Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 durchgeführt, wonach der Bundeszuschuß, der im Jahre 1954 25 Prozent des Rentenaufwandes beträgt, im Jahre 1955 auf 20 Prozent des Rentenaufwandes herabgesetzt wird. Die Ausfallhaftung für die Allgemeine Invalidenversicherung wird vom Bund auch im Jahre 1955 übernommen und wird sogar von 110 auf 111 v. H. erhöht.

Im Abschnitt X werden die Übergangs- und Schlußbestimmungen näher ausgeführt. Im § 17 wird das Inkrafttreten des Bundesgesetzes geregelt, und zwar tritt dieses Bundesgesetz mit dem 1. August 1954 hinsichtlich der Bestimmungen der Abschnitte VI und VII, soweit es sich um die Bemessungsgrundlage für die Geldleistungen der Sozialversicherung handelt, mit dem Beginn der Beitragsperiode August 1954 hinsichtlich der Bestimmungen der Abschnitte VI und VII, soweit es sich um die Bemessung der Beiträge handelt, im übrigen mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

Im Abschnitt XI werden bisherige Vorschriften aufgehoben, und zwar unter anderem § 160 Abs. 1 und 3 der Reichsversicherungsordnung, § 19 Abs. 1 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 und der gemeinsame Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers vom 10. September 1944.

Weiters werden die Bestimmungen der §§ 8 bis 14 und 18 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951 von dem Zeitpunkt nicht mehr angewendet, von dem an die Renten nach den §§ 1 bis 8 des neuen Gesetzes zu berechnen sind.

Im Abschnitt XII, § 19, wird festgelegt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetz beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zum Punkt 6: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoffer, ist der Herr Bundesrat Mitterer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mitterer:** Hoher Bundesrat! Das Bundesgesetz über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoffer vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, enthält keine Bestimmungen, von welchem Zeitpunkte ab die Ernährungszulage in den Fällen zu leisten ist, in denen sie auf Antrag gewährt werden muß.

Das vorliegende Änderungs- und Ergänzungsgesetz dient daher dem Zwecke, gewisse Unzukömmlichkeiten auszuschalten und Unklarheiten aufzuheben. Die Vorschrift, daß Ernährungszulagen für einen länger als drei Monate vor der Antragstellung zurückliegenden Zeitraum nicht gewährt werden, entspricht der geltenden Regelung in der Sozialversicherung.

Im § 3 Abs. 1 Z. 2 werden die bisherigen Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 mit einer Abänderung zusammengefaßt. Erreicht die Höhe der Einkünfte nicht jene der Ernährungszulage, so ist der Anspruch auf die Ernährungszulage nicht mehr ausgeschlossen. Nach Art. I Z. 3 ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt oder der Versorgungsleistung und der Ernährungszulage zu zahlen, da sonst bei ganz kleinen Einkünften eine unvermeidbare Benachteiligung entstünde.

Die Ernährungszulage ist bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 90 und mehr Prozent von Amts wegen, in allen übrigen Fällen auf Antrag zu zahlen.

Die neue Z. 3 des § 3 Abs. 1 schließt die Zahlung der Ernährungszulage dann aus, wenn ein Ausgedinge oder ein Einkommen aus Vermietung oder Verpachtung vorliegt, womit ein Ausweichen durch Übergabe oder Verpachtung landwirtschaftlichen Besitzes verhindert werden soll. Härten sind aus dieser Bestimmung nicht zu befürchten, da der Ausschlußgrund nur eintritt, wenn das Ausgedinge oder das Einkommen aus Vermietung oder Verpachtung den notwendigen Unterhalt sichert.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung beauftragt.

Ich stelle gemäß dem heute vormittag mir erteilten Auftrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen das vorliegende Gesetz keinen Einwand erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zum Punkt 7: Abänderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorge-

beirates, ist Herr Bundesrat Schulz. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Schulz:** Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 285 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates sieht eine Änderung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung des Invalidenfürsorgebeirates vor.

Gemäß der Regierungsvorlage soll der § 3 des Gesetzes entsprechend den in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber geändert werden.

Im § 4 soll der Abs. 1 in der Form geändert werden, daß nur die in lit. c und d genannten Mitglieder und deren Ersatzmänner auf die Dauer von drei Jahren in den Invalidenfürsorgebeirat berufen werden. Ferner wird festgelegt, daß zur Erstattung von Vorschlägen für die Berufung der Vertreter der organisierten Kriegsinvaliden und hinterbliebenen sowie deren Ersatzmänner nur diejenigen Vereinigungen von Kriegsoffern berechtigt sind, die gemäß den Satzungen für das gesamte Bundesgebiet gebildet sind und in jedem Bundesland eine Zweigorganisation besitzen. Die Organisationen müssen ausschließlich der Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Kriegsinvaliden und -hinterbliebenen dienen.

Im Art. II wird bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut ist.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1954 dem Entwurf zugestimmt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 14. Juli 1954 mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, gegen den Beschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zum Punkt 8: Abänderung und Ergänzung des Kriegsopferversorgungsgesetzes, ist ebenfalls der Herr Bundesrat Schulz. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Schulz:** Mit der Regierungsvorlage 286 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates soll das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz) in der heute in Geltung stehenden Fassung in einer Reihe von Bestimmungen abgeändert werden.

Ein Teil dieser Abänderungen bezweckt in der Hauptsache Klarstellungen des Textes, die sich aus der Praxis und vor allem aus der

Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als notwendig erwiesen haben. Es sollen aber auch eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen geschaffen werden, die gewisse Härten aus dem Gesetz entfernen und Verbesserungen in der Versorgung der Kriegsoffer und Hinterbliebenen bringen.

Im Art. I der Gesetzesvorlage werden zunächst die Bestimmungen der §§ 2 und 4 über den Anspruch auf gesetzliche Leistungen klarer umrissen und die Auswirkungen des Gesetzes in Fällen, die bisher Anlaß zu Zweifeln gegeben haben, geregelt.

Im neuen § 6 Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht, daß als Gebührens nach dem Gesetz nicht nur die Beschädigtenrente, sondern auch die Pflegezulage, die Blinden- und die Führhundzulage zu gelten haben. Praktisch wurden bisher diese Gebührens auch anerkannt, doch mußte gemäß eines Urteiles des Verwaltungsgerichtshofes über jeden der einzelnen Ansprüche ausdrücklich abgesprochen werden.

Im neuen § 13 wird festgelegt, daß zum Einkommen aus dauernden Ertragsquellen nicht zu rechnen sind: Kinderbeihilfen, Kinderzulagen und Erziehungsbeiträge, die der Erziehungsberechtigte wegen der Obsorge für Kinder bezieht. Auch diese Änderung ist notwendig, um eine klare Rechtsprechung zu erreichen.

Der neue Abs. 2 des § 16 soll gleichfalls eine Frage regeln, die bisher als besondere Härte empfunden wurde. Es soll durch die Änderung desselben der Weiterbezug der Waisenrente wegen Ausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, wenn diese Ausbildung spätestens innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

Im § 18 sehen die neuen Abs. 2 und 3 eine Änderung sowohl der Zahl der Pflegestufen als auch die Erhöhung der geldlichen Leistung vor. Es wurde die Pflegezulagenstufe V neu in das Gesetz eingebaut, während bisher nur zur IV. Pflegezulagenstufe eine Sonderzulage gewährt worden ist. Ferner wurden die Pflegezulagen der Stufe III von 480 auf 600 S, der Stufe IV von 600 auf 750 S und die Pflegezulagenstufe V an Stelle der bisherigen Pflegezulage der Stufe IV plus Zulage im Gesamtausmaß von 720 S auf 900 S erhöht.

Im neuen § 19 Abs. 5 wird bestimmt, daß dem Blinden die Blindenzulage in Höhe der Stufe V der Pflegezulage gebührt, wenn das auf Dienstbeschädigung zurückzuführende Gebrechen derart schwer ist, daß Pflege und Wartung in erhöhtem Ausmaß erforderlich sind.

Der § 35 Abs. 2 in seiner neuen Fassung legt fest, daß der Kriegerwitwe die erhöhte Grundrente auch dann gebührt, wenn die Waisenrente

infolge Ablebens der Waise vor Erreichung des 18. Lebensjahres weggefallen ist.

§ 36 Abs. 2 besagt, daß den Witwen nach Schwerbeschädigten, die zum Zeitpunkt ihres Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, im Falle des Bedürfnisses eine Witwenbeihilfe gewährt werden kann. Ein Bedürfnis ist als gegeben anzunehmen, wenn das monatliche Einkommen der Witwe ohne Witwenbeihilfe die Höhe der im § 35 Abs. 3 aufgestellten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Eine grundlegende Änderung in der Auffassung der Rentenversorgung bringt der neue § 38 mit sich, dessen Abs. 1 bestimmt, daß im Falle der Wiederverheiratung der Witwe an Stelle der bisherigen Abfertigung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Witwenrente eine solche im Ausmaß des fünffachen Jahresbetrages flüssigzumachen ist.

Der Abs. 2 dieses Paragraphen bestimmt, daß der Rentenanspruch auf Antrag frühestens nach Ablauf des der Berechnung der Abfertigung zugrunde gelegten Zeitraumes wieder auflebt, wenn die Ehe ohne Verschulden der Ehefrau geendet hat und ihr aus dieser Ehe kein Anspruch auf Versorgung erwachsen ist, der ihren Lebensunterhalt deckt, und wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Der Abs. 4 spricht aus, daß beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Witwenversorgung nach diesem Bundesgesetz die Witwe nur auf eine Rente Anspruch hat, jedoch die für die Witwe günstigste Rente zur Auszahlung zu gelangen hat.

§ 41 Abs. 1 regelt analog dem § 16 Abs. 2 die Ansprüche der Waise im Falle der Gewährung einer Waisenbeihilfe.

Im § 50 Abs. 3 wird festgesetzt, daß es im Falle der Elternversorgung genügt, wenn nur ein Elternteil die Anmeldung des Anspruches vornimmt, und daß selbst bei Ableben des anmeldenden Elternteiles die Anmeldung auch für den zweiten Teil als rechtswirksam zu gelten hat.

Gegenüber der bisher gesetzlich nicht ausgesprochenen Bestimmung, Beschädigtenrenten, Pflege-, Blinden- und Führhundzulagen sowie Hinterbliebenenrenten auf die Dauer ihres ungeänderten Bestandes zuzuerkennen, bestimmt der neue Abs. 1 des § 52, daß diese Leistungen in Hinkunft unbefristet zuzuerkennen sind.

Dem § 54 wird die Bestimmung angefügt, daß ein Rückersatz von ungebührlich empfangenen Leistungen, wenn die Annahme ohne

Verschulden oder in gutem Glauben des Rentenempfängers erfolgte, nicht zu leisten ist.

Im § 62 wird neben dem Empfang von Renten auch der Empfang von Pflege-, Blinden- und Führhundzulagen, von Hinterbliebenenrenten, Sterbegeld, Gebühren für das Sterbevierteljahr und von Abfertigungsbeträgen nach § 38 im Ausland ermöglicht beziehungsweise erleichtert.

Dem Wunsch des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger nach Erhöhung der Versichertenbeiträge wird im § 73 Rechnung getragen. Doch bestimmt dieser Gesetzparagraph, daß nicht die Rentenempfänger die sich ergebende Beitragserhöhung zu tragen haben, sondern daß dieser Mehraufwand vom Bunde selbst getragen wird.

§ 81 Abs. 2 regelt das Vertretungsrecht der organisierten Kriegsoffer in analoger Weise, wie sie die Regelung für den Invalidenfürsorgebeirat vorsieht.

Aus verwaltungstechnischen Ersparungsgründen wurde im § 81 Abs. 4 die Bestimmung aufgenommen, daß anstatt bisher ein nunmehr zwei Stellvertreter für die Beisitzer der Schiedskommissionen zu bestellen sind.

Im § 86 wird die Möglichkeit zur Nichtigkeitsklärung von Bescheiden, die den materiellrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes widersprechen, geschaffen.

§ 93 Abs. 1 erfährt insofern eine Änderung, als auf Grund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nunmehr bestimmt wird, daß in Fällen, in denen der Anspruchswerber einen Bevollmächtigten bestellt hat, der Lauf der Rechtsmittelfrist erst mit dem Tag zu beginnen hat, an dem der Bescheid dem Bevollmächtigten zugestellt wird.

§ 99 sieht eine Vereinfachung der bisher durchgeführten Erhebungen vor. Diese Änderung stellt eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung dar, die sich nicht nur bei den Landesinvalidenämtern, sondern auch bei einer Reihe anderer öffentlicher Körperschaften sehr wohltuend auswirken wird. Die vereinfachte Erhebung wird einmal im Jahr durchgeführt, und dieser kurze Termin wurde nur deshalb gewählt, um im Falle eines unrechtmäßigen Rentenbezuges nicht allzugroße Rückzahlungsverpflichtungen anwachsen zu lassen.

Der Abs. 3 des § 100 sieht vor, daß den im Ausland wohnenden Rentenempfängern zur Abgabe einer Erklärung über ihre Staatsbürgerschaft an Stelle von bisher zwei Monaten nunmehr eine Frist von sechs Monaten eingeräumt wird.

Über diesen Regierungsentwurf hinaus hat der Nationalrat noch beschlossen, den bisherigen § 109 als § 108 zu bezeichnen und einen neuen § 109 dem Gesetz einzufügen, der

bestimmt, daß Rentenempfänger, die im Bezuge einer Ernährungszulage nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, stehen, sowie Waisen, für die vom Landesinvalidenamt Kinderbeihilfe bezahlt wird, alljährlich am 1. Oktober eine Sonderzahlung in Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Rentengebühnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1) zuzüglich der im Einzelfalle gebührenden Ernährungszulage erhalten.

Im Art. II dieses Gesetzentwurfes wird ferner bestimmt, daß die auf bestimmte Dauer zuerkannten Renten und sonstige Leistungen, deren Bemessungszeitraum bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht verstrichen ist, für die Dauer des ungeänderten Bestandes ihrer Voraussetzungen als unbefristet zuerkannt gelten.

Im Art. III wird ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Art. I Z. 6, 7 und 18 dieses Bundesgesetzes rückwirkend mit 1. Juli 1954 in Kraft treten. Die übrigen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Nationalrat hat diesem Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 6. Juli die Zustimmung erteilt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 14. Juli 1954 mit diesem Gesetzentwurf befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 9: Kleinrentnergesetznovelle 1954, ist Frau Bundesrat Dr.-Ing. Bayer. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Dr.-Ing. Johanna Bayer: Hoher Bundesrat! In Zusammenhang mit der Neuordnung der Rentenbemessung in der Sozialversicherung erschien es notwendig und angezeigt, auch die Lage der Kleinrentner, soweit es derzeit möglich war, zu verbessern.

Es handelt sich um den Personenkreis, der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juli 1929 über die Errichtung eines Fonds zur Gewährung von Unterhaltsrenten an Kleinrentner, kurz Kleinrentnergesetz, laufende Leistungen aus der Kleinrentnerfürsorge empfängt. Der Anspruch auf diese laufende Leistung ergab sich aus dem Eigentum eines vor dem 1. Jänner 1919 in mündelsicheren Wertpapieren oder in Spareinlagen bestehenden Vermögens im Betrage von mindestens 6000 Kronen, dessen Erträge durch die Kronenentwertung bedeutungslos geworden waren.

Die Kleinrentner sind meist ältere oder alte, häufig kränkelige Staatsbürger, die oft mit sehr geringen Beträgen notdürftig ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen und deren Situation den Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates veranlaßte, eine alljährliche Sonderzahlung an sie zu beantragen. Für diese 13. Rente ist ein Gesamtbetrag von 2.6 Millionen Schilling jährlich erforderlich.

Der nun vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Gewährung einer Sonderzahlung an Kleinrentner, die Kleinrentnergesetznovelle 1954, sieht für die Empfänger laufender Leistungen aus der Kleinrentnerfürsorge eine am 1. Oktober eines jeden Jahres fällige Sonderzahlung in der gleichen Höhe wie der laufende monatliche Bezug vor. Diese Sonderzahlung ist erstmals für das Jahr 1954 zu leisten. Die durch dieses Bundesgesetz entstehenden Kosten trägt der Bund. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 10: 9. Opferfürsorgengesetz - Novelle, ist wiederum der Herr Bundesrat Schulz. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Schulz: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß verfolgt die Absicht, den Rentenempfängern, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183 (Opferfürsorgengesetz), versorgt werden, unter bestimmten Voraussetzungen gleich den anderen Rentenempfängern einen 13. Monatsbezug zu gewähren.

Während bei den übrigen Rentenempfängern als Voraussetzung für den Anspruch auf eine 13. Monatsrente der Bezug der Ernährungszulage gilt, würde dieses Vorgehen gegenüber den Rentenempfängern nach dem Opferfürsorgengesetz große Härten ergeben. Es wird daher für diesen Personenkreis für den Anspruch auf Flüssigmachung einer 13. Monatsrente der Empfang einer Unterhalts- oder Zusatzrente als Voraussetzung gelten.

Der Art. I dieses Gesetzes sieht vor, daß im § 11 des Opferfürsorgengesetzes dem Abs. 1 ein Abs. 2 anzufügen ist, der bestimmt, daß Empfänger der Unterhalts- oder Zusatzrente im Oktober 1954 die ihnen am 1. Oktober 1954 gemäß Abs. 1 zustehenden Rentengebühnisse und die gemäß § 13 Abs. 1 gewährten Erziehungsbeiträge nochmals ausbezahlt werden.

Ferner ist dem § 11 ein Abs. 3 anzufügen, in dem festgelegt wird, daß für die Bemessung

der Unterhaltsrente ein 13. Monatsbezug nicht als Einkommen im Sinne des § 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes zu werten ist.

Die bisherigen Abs. 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung 4 bis 6.

Art. II bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Diese Regelung soll nur für das Jahr 1954 gelten. Es hat, um spätere endgültige Regelungen zu ermöglichen, der Nationalrat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1954 sowohl das vorliegende Gesetz als auch die folgende Entschliebung angenommen:

„Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird aufgefordert, binnen kürzester Zeit dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, in der als 10. Opferfürsorgengesetz-Novelle alle noch ungeklärten Fragen auf dem Gebiete der Opferfürsorgengesetzgebung geregelt werden, und dann eine Wiederverlautbarung des Gesetzes durchzuführen.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 14. Juli 1954 mit diesem Gesetzentwurf und der Entschliebung befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein. Diese wird über alle sechs Punkte unter einem abgeführt.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Dr. Lauritsch. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Lauritsch: Hoher Bundesrat! Es ist sehr zu begrüßen, wenn durch die jetzt zur Debatte stehenden Vorlagen auf dem Gebiete des Rentenwesens und der Kriegsopferversorgung Verbesserungen einge- leitet werden. Damit wird ein Teil jener Forderungen erfüllt, die schon seit langem aus den betroffenen Bevölkerungskreisen kommen. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß auch der VdU seit Jahren schon, speziell in den Arbeiterkammern, außer anderen Verbesserungen auch die 13. Rente gefordert hat. Leider blieben aber die damaligen Anträge in der Minderheit und wurden von der Mehrheit abgelehnt. So kann ich jetzt nur sagen: Endlich ist es so weit, daß man darangeht, diesen Ärmsten der Bevölkerung einen besseren Lebensstandard zuzubilligen!

Wenn im Bericht des Sozialausschusses des Nationalrates erwähnt ist, daß in der Vergangenheit eine besonders starke Nivellierung der Renten eingetreten sei, so möchte

ich darauf hinweisen, daß diese Nivellierung ja nicht „eingetreten“ ist, sondern sie wurde ja bewußt gemacht. Nicht nur auf dem Gebiete des Rentenwesens, sondern auch sonst allgemein ging ja bis vor kurzer Zeit der Zug zur Nivellierung. Erst seit eineinhalb Jahren ist hier eine Umkehr zu sehen, indem man sich von der Nivellierung endlich zu der Entnivellierung wendet, also zu dem Leistungsprinzip bekennt. Ich begrüße es daher sehr, daß jetzt auch bei diesen Vorlagen vom Versorgungsprinzip abgegangen und zum Versicherungsprinzip, zum Leistungsprinzip hinübergewechselt wurde.

Wenn ferner im Bericht des Nationalratsausschusses erwähnt wird, daß die Ungeduld der Rentner schon sehr groß ist, so ist es nur bedauerlich, daß jetzt trotz aller Verbesserungen der Kreis der Kleinrentner zu kurz kommt. Ein entsprechender Antrag meiner Kollegen im Nationalrat fand leider nicht die Zustimmung der anderen Parteien, sodaß diese Kleinrentner infolge Anwendung des Versicherungsprinzips unberücksichtigt blieben. Man kann aber dieses Prinzip nicht immer ohne Rücksicht auf Verluste bei den Randschichten durchsetzen und durchführen. Dieser Gruppe bleibt somit nur die Hoffnung, daß bei dem kommenden Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz — allerdings, wie man heute hört, erst nächstes Jahr — auch ihrer Not gedacht werden wird.

Auf eine Diskrepanz im Bericht des Sozialausschusses des Nationalrates zum Rentenbemessungsgesetz möchte ich allerdings noch hinweisen. Es heißt auf Seite 2, daß diese Regelung schon jetzt vorgeschlagen und damit ein wichtiger Teil des künftigen Rentenrechtes vorweggenommen werde. Heute vormittag im Ausschuß wurde von einem Vertreter des Ministeriums in einem anderen Zusammenhang erklärt, das sei nicht die Absicht und man wolle dem ASVG nichts vorwegnehmen und nichts Präjudizierendes bereits jetzt beschließen. Im Gegensatz zu dieser Stelle auf Seite 2 steht im selben Bericht auf Seite 6, daß die Gesetzesvorlage jede Präjudizierung des künftigen Rechts vermeide. Ich wollte dies bloß formell feststellen und dem gegenüberstellen, was ich hier heute vormittag gehört habe, denn ich sehe sogar in diesem Bericht selber eine Diskrepanz in den Grundlagen. Was nun tatsächlich beabsichtigt ist, wird die weitere Ausarbeitung des ASVG zeigen.

Namens meines Klubs gebe ich die Zustimmung zu sämtlichen Gesetzen dieser Gruppe, die jetzt zur Debatte stehen.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Skritek. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Skritek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist sicher erfreulich, daß unter den vielen Gesetzen, die der Bundesrat gestern und heute, in seiner letzten und in der vorletzten Sitzung, zu behandeln hat, auch eine größere Zahl sozialpolitischer Gesetze — Gesetze, die eine Verbesserung des Sozialrechtes oder der Sozialversicherung zum Gegenstand haben — enthalten ist. Ich glaube ohne Übertreibung feststellen zu können, daß unter allen den Gesetzen, die eine Verbesserung des Sozialrechtes enthalten, das bedeutendste und in seiner Wirksamkeit ausschlaggebende Gesetz das Gesetz über die Rentenbemessung ist, dem die analogen Gesetze für die Renten der Kriegsoffer, der Opferfürsorge und der Kleinrentner mit gleicher Bedeutung zur Seite stehen.

Diese neuen Gesetze bedeuten einen wesentlichen Fortschritt innerhalb unserer Sozialversicherung und sind die Erledigung eines Teiles der Forderungen, die in der Öffentlichkeit schon seit Jahren diskutiert und immer stürmischer verlangt wurden.

Ich glaube, auch hier ohne Übertreibung sagen zu können, daß die ganze Diskussion in der Öffentlichkeit oder zumindest ein großer Teil der Diskussion nach einer Reform des Rentenrechtes in Österreich sicher auf die Denkschrift der Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft zurückzuführen ist, die im September 1950 veröffentlicht wurde und erstmals einen grundsätzlichen Neubau des Rentenrechtes vorgesehen hat. Sie ist ja unter dem Namen „Hillegest-Plan“ bekanntgeworden und viel diskutiert worden. Sie war zunächst nur für die Angestellten bestimmt, aber es war selbstverständlich, daß sich diesem Plan auch die Arbeiter angeschlossen haben, weil es ja in Österreich in Zukunft ein einheitliches Rentenrecht geben soll.

Veranlassung zu diesem Plan und zu dieser Diskussion gaben zwei Dinge: Erstens war es der Umstand, daß die in Beschäftigung Stehenden — was sich bei den Angestellten besonders ausgewirkt hat — sehen mußten, daß sie, wenn sie älter wurden, eine nur unzulängliche Altersrente zu erwarten hatten. Bei jenen Angestellten, die höhere Bezüge hatten, ging das so weit, daß ihre Renten oft nur ein Viertel ihres letzten Einkommens betragen. Das hatte natürlich zur Folge, daß jeder dieser Angestellten daran dachte, seinen Arbeitsplatz so lang als nur möglich nicht zu verlassen, denn wenn er das Unglück hatte, wegen irgendwelcher Gebrechen seinen Posten verlassen zu müssen, dann hatte er nur mehr ein Viertel des bisherigen Einkommens zu erwarten. Man kann sich leicht

vorstellen, daß dies natürlich ein sozialer Absturz für ihn war, der ihn meistens in bittere Not brachte.

Der zweite Beweggrund war die Not der Altrentner, wie man die im Bezug der Rente Stehenden bezeichnet. Diese Not war besonders groß im letzten Jahr. Wer einige Renterversammlungen besucht hat, der konnte dort selber schon einiges von diesem wirklich schlechten Lebensstandard sehen. Wenn die Versammlung für 4 Uhr angesetzt war, dann erschienen die Rentner schon um 1 Uhr und erklärten einfach: Wir freuen uns, daß wir überhaupt einmal in ein geheiztes Lokal kommen können! Diese Menschen haben erzählt, sie stünden täglich erst gegen Mittag auf, nicht etwa, weil sie faul sind, sondern weil sie sich auf diese Weise ihr Frühstück ersparen müßten, weil eben ihre Rente gar nicht ausreicht, um sich mehr Mahlzeiten leisten zu können. Es hat sich wirklich ein sehr bitteres Elend gezeigt. Es ist also sehr zu begrüßen, daß noch vor der Gesamtrentenreform wenigstens ein Teil der Voraussetzungen dieser Reform erledigt wird.

In diesem Rentenreformplan war auch festgelegt, daß das neue Rentenrecht, das geschaffen werden soll, erst dann zustandekommen kann, wenn vorher für die bisher schon in Rente stehenden Altrentner auch irgendeine Aufwertung der Renten erfolgt ist. Ansonsten wäre es unmöglich und auf die Dauer unhaltbar, daß jemand etwa ab 1955 eine Rente bezieht, die 72 Prozent seines letzten Arbeitsverdienstes beträgt, während einer, der das Unglück hatte, vorher in die Rente zu kommen, nur 30 Prozent erhält. Das wäre unmöglich zu ertragen. Wir können feststellen, daß die Vorbereitungen für den Rentenreformplan und für ein neues Rentenrecht heute schon sehr weit gediehen sind und daß erfreulicherweise die ganze Vorbereitungsarbeit überhaupt auf diesem Plan aufgebaut war, sodaß man wirklich sagen kann, daß der Hillegeist-Plan die Grundlage für das neue Rentenrecht geliefert hat.

Nach der Not des Winters 1953 war es klar, daß für die Altrentner schon früher etwas geschehen mußte, als dies nach der zu erwartenden Verabschiedung des gesamten Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu erwarten gewesen wäre. Da es zunächst nicht möglich war, eine solche Regierungsvorlage zu erreichen — der Herr Finanzminister hatte damals nicht die notwendigen Mittel —, wurde zu Anfang des Jahres im Nationalrat von der Sozialistischen Partei ein Initiativantrag eingebracht, der die Entnivellierung der Renten für die Altrentner auf das Zweifache bei Abzug der Ernährungszulage und

die Einführung der 13. Rente zum Inhalt hatte. Von der ÖVP-Fraktion wurde ein zweiter Antrag eingebracht, der sich allerdings nur auf die Angestellten bezog und eine Entnivellierung auf das 1,89fache vorsah. Nach harten Verhandlungen — das kann man wohl sagen — ist es gelungen, was früher anscheinend ganz unmöglich war, die Geldmittel — und wie Sie alle, wenn Sie die Vorlage aufmerksam durchgelesen haben, gesehen haben, ziemlich erhebliche Geldmittel — für diese Reform der Altrenten bereitzustellen.

Wir begrüßen es besonders, daß es gelungen ist, diese Entnivellierung und die 13. Rente durchzusetzen, und zwar die Entnivellierung nicht nur für die Angestellten, sondern auch für die Arbeiter und zum Teil auch in der Unfallversicherung. Meine Damen und Herren! Der Streit, ob man diese 13. Monatsrente als „Sonderzahlung“ oder als 13. Rente bezeichnen soll, ist, wie ich glaube, ziemlich müßig. Sie wird als 13. Rente in die Geschichte der Sozialversicherung in Österreich eingehen, und alle Bemühungen, sie anders zu taufen, werden wohl ziemlich zwecklos sein. Wir begrüßen es also, daß es in diesen Verhandlungen doch gelungen ist, erstens diese Reform für Arbeiter und Angestellte gemeinsam durchzusetzen, und daß man durch die 13. Rente auch jenen kleinen Rentnern, die ja bei der Entnivellierung nichts erhalten würden, eine wenn auch bescheidene Erhöhung ihrer Renten gebracht hat.

Gestatten Sie in diesem Zusammenhang auch ein Wort über Nivellierung und Entnivellierung, was ja ein besonderes Problem für die Arbeiter darstellt. Mein Vorredner hat — ich weiß nicht, ob es ein Vorwurf sein sollte — festgestellt: Diese Nivellierung ist ja bewußt gemacht worden! Wer die Verhältnisse in der Sozialversicherung seit 1945 bis heute auch nur annähernd kennt, der weiß, daß es in den letzten Jahren wegen der Lohn- und Preisabkommen eine andere Möglichkeit, als mit einheitlichen Aufwertungsfaktoren zu arbeiten, gar nicht gegeben hat, denn hätte man es anders gemacht, dann hätten nach dem Versicherungsprinzip die heute gerade vom VdU wegen der Kleinheit der Renten so sehr beklagten Leute wahrscheinlich noch viel geringere Renten erhalten. Vergessen wir doch nicht, daß die Valorisierung der Renten dieser kleinen Leute in einem weit höherem Maß, mit einem besseren Faktor erfolgt ist, als dies bei den höheren Renten geschehen ist. Es ist klar, daß man auf die Dauer damit nicht das Auslangen finden konnte gegenüber jenen Menschen, die durch Jahrzehnte höhere Beiträge gezahlt haben und die nun natürlich auch höhere Ansprüche

stellen und auch gestellt haben. Das ist also durchaus nicht in dem Sinn geschehen, irgend etwas zu verschlechtern. Im Jahr 1945 waren doch Verhältnisse, die gewisse Maßnahmen einfach erzwungen haben, wenn man nicht wollte, daß zehntausende Menschen überhaupt nicht einmal eine notdürftige Existenzgrundlage haben.

Für die Arbeiter ergeben sich bei dieser Entnivellierung einige Probleme. Soweit es sich um niedrige Einkommen handelt, hat dies damit nichts zu tun, aber zum Teil hängt die Sachlage damit zusammen, daß die Arbeiter in der Rentenversicherung in Österreich jahrzehntelang benachteiligt worden sind. Man sagt heute: Die haben ja keine Beiträge bezahlt, daher haben sie nach dem Versicherungsprinzip praktisch geringere Ansprüche! Ich glaube, darauf muß man schon mit aller Deutlichkeit folgendes erwidern: Den Arbeitern selber kann man daraus keinen Vorwurf machen. 1918 hat Ferdinand Hanusch versucht, eine Rentenversicherung für die Arbeiter einzuführen. Das ist gescheitert. Ich glaube, Sie alle, die Sie hier sitzen, erinnern sich noch daran, daß man 1927 den Arbeitern ein Rentenversicherungsgesetz versprochen hat. Man hat es auch beschlossen, aber siehe da, es ist nie in Kraft getreten! Das heißt, die Arbeiter haben sich ja nie geweigert, Beiträge zu leisten, und — wir werden heute noch davon reden — sie weigern sich auch jetzt nicht, ihren entsprechenden Anteil zur Rentenversicherung zu entrichten. Meine Fraktion begrüßt daher gerade diese Regelung, die, wie wir glauben, doch in einem ziemlich ausreichenden Maße durch die Entnivellierung und durch die Einführung der 13. Rente eine Verbesserung bringt.

Ein Wort noch über das Prinzip: Versorgung oder Versicherung? Ich glaube, Sie alle stimmen überein, daß im Grundsatz das Versicherungsprinzip gelten soll. Dieses Prinzip wird sich aber erst von dem Zeitpunkt an voll auswirken können, zu dem gleiche Startbedingungen für Arbeiter und Angestellte, für alle Versichertengruppen vorhanden sind, denn erst dann wird man von einem Versicherungsprinzip reden können. Diese Reform bedeutet ja auch noch eine Mischung. Die 13. Rente ist ja ein Stück Versorgungsprinzip, weil sie allen entsprechend den derzeit bezogenen Renten gegeben wird. Heute muß man da und dort trotz des Bekenntnisses zum Versicherungsprinzip, also zum Leistungsprinzip, noch immer mischen und da und dort eben noch immer auch das Versorgungsprinzip berücksichtigen.

Man hat der Sozialistischen Partei verschiedene Male da und dort Vorwürfe gemacht

und unter anderem gesagt, wir hätten versucht, mit dem Rentnerproblem eine besondere Wahlpropaganda zu treiben. Ich glaube, daß alle, die das sagen, nur die Parteiprogramme und die Geschichte der sozialistischen Bewegung durchzusehen brauchten; sie würden finden, daß es seit Jahrzehnten das Bestreben der sozialistischen Bewegung war, für die Arbeiter und Angestellten, für die gesamte arbeitende Bevölkerung eine ausreichende Altersversorgung zu finden. Daß wir bisher diesen Erfolg nicht gehabt haben und daß wir ihn erst jetzt zum größten Teil durchsetzen konnten, ist sicherlich nicht unser Verschulden. Es ist bei uns nicht ein Lippenbekenntnis gewesen, so wie es manches Mal bei anderen Gruppen war. Selbstverständlich bestreitet niemand das Recht der Arbeiter auf eine ausreichende Altersversicherung. Nur wenn es darauf ankommt, sie zu schaffen, das heißt, die Geldmittel dafür bereitzustellen, kommen die Ausreden. Das war 1927 so, und ich muß eigentlich sagen: 1954 haben wir etwas Glück gehabt, denn die Zeitung der Industrie, „Die Presse“, hat sehr indigniert geschrieben, man habe diesmal bei der Regelung die Industrie vorher nicht gefragt, und sie hat die Regelung nicht begrüßt. Da können wir nur sagen: Das war ein Glück für uns, denn ich bin überzeugt, wenn man dort gefragt und sich an die Antwort gehalten hätte, würde man wieder einige Ausreden gefunden haben, um das eine oder andere in der Rentenversicherung nicht machen zu müssen.

Ich möchte hier noch ein Wort über die Beiträge sagen. Ich habe schon bei dem Rückblick auf 1927 darauf hingewiesen: Die Arbeiter und Angestellten, vor allem die Arbeiter, haben sich nie geweigert, entsprechende Beiträge für eine Rentenversicherung zu bezahlen. Es ist eine Binsenweisheit, daß niemand aus einer Kasse etwas herausnehmen kann, bevor nicht auch etwas drinnen ist. Man muß also einzahlen. Die Arbeiter und Angestellten wissen ganz gut, daß, wenn sie eine Rente haben wollen, die ausreichend ist, sie auch selber gewisse Leistungen dazu zu erbringen haben. Es waren daher schon im Initiativantrag der Sozialistischen Partei einige Vorschläge zur Bedeckung der erhöhten Ausgaben in Form höherer Beitragsleistungen der Versicherten enthalten.

Die Höchstbeitragsgrundlage wurde auf 2400 S. hinaufgesetzt. Ich möchte hier gleich sagen, damit kein Mißverständnis entsteht, daß für die Rentenversicherung der Angestellten diese Höchstbeitragsgrundlage noch immer nicht ausreichend ist, weil sie immer

noch dazu führen wird, daß besonders qualifizierte Angestelltengruppen, auch nach dem neuen Rentenrecht mit 72 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn sie einmal die Rente bekommen werden, nicht 72 Prozent, sondern 50 Prozent oder noch weniger von ihrem letzten Einkommen erhalten werden und damit wieder der alte Zustand eintritt, daß diese Leute den Arbeitsplatz dann nicht verlassen. Auch bezüglich der anderen Arbeiter und Angestellten wissen wir genau, wenn beitragsfreie Entgeltsanteile und die Sonderzahlungen für die Beitragszahlung der Renten- und Krankenversicherung herangezogen werden, daß das natürlich auch einmal bei der Rentenzahlung in Form höherer Renten seine Auswirkungen haben wird. Ich sage es deutlich: Natürlich muß man für bessere Renten, für ein gutes Rentenrecht auch entsprechende Beiträge leisten.

Ich möchte jetzt noch ein Wort zur Krankenversicherung sagen, weil die höheren Beiträge auch für die Krankenversicherung gelten. Die erhöhte Beitragsgrundlage bis 2400 S, die Einbeziehung der beitragsfreien Entgeltsanteile und der Sonderzahlungen gilt auch für die Krankenversicherung. Ich begrüße es als Funktionär der Selbstverwaltung sehr, daß es diesmal gelungen ist, gleichzeitig auch für die Krankenversicherung die erhöhten Beiträge zu erreichen. Wir haben schon einmal in diesem Jahr hier darüber gesprochen, wie schwierig die finanzielle Lage der Krankenversicherung ist, und wir werden ja heute noch zwei Gesetzesanträge in diesem Sinne zu behandeln haben. Die höheren Beiträge werden es doch vielleicht möglich machen, zunächst vielleicht, wie ich bescheiden sagen möchte, für das Jahr 1954 in dem größten Institut, der Wiener Gebietskrankenkasse, ohne Defizit oder mit einem kleinen Defizit durchzukommen.

Allerdings darf ich auch hier sagen: Die Krankenversicherung hat noch keinen Schilling erhalten, erst im August, im September und Oktober werden die ersten Beiträge eingehen, und schon ist der Wiener Gebietskrankenkasse ein Schreiben der Ärztekammer auf den Tisch geflattert, worin sie mit Bezug auf diese neue Beitragsregelung Verhandlungen über die Erhöhung der Honorare der Ärzte wünscht. Es ist noch gar nicht zu ersehen, ob und wie sich diese neue Beitragserhöhung auswirkt, denn es stehen ihr auch erhöhte Leistungen für die Versicherten gegenüber, wenn die Leute in den Krankenstand kommen; aber schon sind wieder die Forderungen der Ärzte da, ich darf sagen, gerade bei einer Kasse, die nachgewiesenermaßen die höchsten Honorare für die Ärzte zahlt. Das bedeutet

natürlich, daß ein ausgeglichenes Budget dieses wichtigen Sozialversicherungsträgers, wenn das der Anfang einer ganzen Lawine von Forderungen sein sollte, leider wieder nicht möglich sein wird.

Die Bedeutung dieser Gesetze für die Betroffenen ist sehr groß. Es sind Hunderttausende, die eine bescheidene, zum Teil aber auch eine erheblichere Verbesserung ihres Einkommens erreichen. Diese Gesetze haben aber noch eine Bedeutung, und zwar für die Sicherung der Demokratie in unserem Lande. Man kann die Demokratie auf verschiedene Art sichern und verteidigen. Eine Art der Verteidigung der Demokratie, die sicher wirkt, ist die Verteidigung der Demokratie auf sozialem Gebiet dadurch, daß man jedem Staatsbürger einen auskömmlichen Lebensstandard, einen Arbeitsplatz sichert und, wenn er nicht arbeiten kann, ihm eine auskömmliche Altersversicherung oder Arbeitslosenversicherung gewährt. Ich glaube, daß dieses Gesetz ein Teil des Dammes ist, den wir in Österreich gegen politische Katastrophen aufrichten, und damit eine Sicherung gegen alle Verlockungen der Diktatur, sei es nun mit faschistischen oder kommunistischen Vorzeichen, darstellt.

Ich glaube, daß die Wirksamkeit der Rentenreform nur dann erhalten werden kann, wenn ein gewisses wirtschaftliches Klima auch in Österreich gegeben ist. Es ist ja kein Zufall, daß 1927 bei der damaligen Art der Wirtschaftspolitik, die immer große Arbeitslosenzahlen zur Folge hatte, eine wirkliche Reform der Rentenversicherung so schwierig war. Ich glaube feststellen zu können, wenn auch am Jahresanfang der Herr Bundeskanzler der Meinung war, die Temperatur in der Politik sei auf den Nullpunkt gesunken, daß man doch anlässlich der Verabschiedung des Investitionsprogrammes, der Wohnbauförderungs- und der Rentengesetze feststellen kann, daß ein anderes Klima auch in der Wirtschaftspolitik geschaffen wurde. Meine Damen und Herren! Nur das Andauern eines solchen Klimas der Vollbeschäftigung, der gesunden Wirtschaftspolitik überhaupt kann die Voraussetzung sein für das Bestehen und für die Dauerhaftigkeit jeder Rentenreform, denn alles andere, zum Beispiel eine hohe Arbeitslosigkeit, würde das beschlossene Rentengesetz sofort unterminieren und unmöglich machen.

Ich hoffe daher, daß wirtschaftspolitisch dieses Klima jetzt erhalten bleibt, denn wir haben noch einen zweiten Teil, die Gesamtreform des Sozialrechtes, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz mit dem neuen Rentenrecht vor uns. Wenn dieses Klima erhalten bleibt, so wird dadurch hoffentlich sehr bald,

vielleicht noch früher, als es geplant ist, der zweite Teil der Rentenreform durchgeführt werden können. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Weiters ist der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer zum Wort gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt den Vorsitz.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Der innere Kern, der Rechtskern dieses Straußes von Gesetzen, die wir jetzt besprechen, ist wohl das erste Grundrecht des Menschen, das Recht auf Leben. Es ist das erste Grundrecht des Menschen und wohl das einzige unabdingbare Recht. So klar und so selbstverständlich das eigentlich auf der ganzen Welt sein sollte, so schwierig und vielfältig sind die Wege, dieses Recht im einzelnen zu wahren, zu schützen und in positiven Rechtsformen zu verwirklichen.

Dem Recht auf Leben entspricht zunächst einmal selbstverständlich auch eine Pflicht, die Pflicht zur Erhaltung des Lebens, die auf dem einzelnen Menschen selber lastet. Das heißt also: Der einzelne Mensch hat selbstverständlich die Verpflichtung, solange er arbeitsfähig ist, dafür zu sorgen, daß er dann, wenn er nicht mehr arbeitsfähig ist, möglichst wenig Leuten zur Last fällt. Das kann man in verschiedener Weise besorgen, es hängt ab von der sozialen Stellung des einzelnen, und die Wege sind bei den wirtschaftlich Selbständigen häufig anders als bei den wirtschaftlich Unselbständigen.

Erinnern wir uns daran, daß es bei dem wirtschaftlich Selbständigen zunächst die Ersparnisse sind, die er in seinem Leben in verschiedener Form macht, die in eine Lebensversicherung oder aber auch in Sparbücher und Wertpapiere umgewandelt werden können, was natürlich nur dann gilt, wenn eine längere Dauer der wirtschaftlichen Rechtssicherheit besteht.

Wir haben eines dieser Gesetze beschlossen, das Kleinrentnergesetz, das noch immer einen Personenkreis von 12.600 Personen umfaßt, die ihre Ersparnisse, die sie mit bestem Willen auf Grund eines arbeitsreichen Lebens gemacht haben, verloren haben. Es hat sogar Leute gegeben, die geglaubt haben, ihre Ersparnisse in Hausbesitz umwandeln zu können, um davon im Alter zu leben, wenn sie nicht mehr arbeitsfähig sind. Sie sind heute zum großen Teil zu Kleinrentnern, in vielen Fällen zu Nullrentnern geworden.

Auch bei den wirtschaftlich Selbständigen hat sich gezeigt, daß die Anstrengung des einzelnen, besonders in den wirren Zeiten, die wir in den letzten 20, 30 Jahren mitgemacht haben, nicht mehr ausreichte. Man hat in

den Körperschaften der Selbständigen, in ihren Kammern, ebenfalls eine Gemeinschaftshilfe für das Alter festgesetzt. Darf ich vielleicht auch noch daran erinnern, daß unser Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch im § 154 schon vor mehr als hundert Jahren festgelegt hat, daß, wenn die Eltern in Dürftigkeit verfallen, die Kinder verpflichtet sind, sie anständig zu erhalten — anständig im Verhältnis zu dem Leben, das diese Menschen früher geführt haben, solange sie arbeitsfähig waren, und im Verhältnis zum allgemeinen Kulturstand des Volkes. Wir wissen, daß die Fürsorgeämter auf diesem Paragraphen sehr herumreiten und daß sie emsig darüber wachen, daß die Pflichtvernachlässigung der Kinder nicht zu Lasten der Öffentlichkeit geht. Auf der anderen Seite gilt heute noch immer das Sprichwort, daß es leichter für eine Mutter ist, neun Kinder zu ernähren, als für neun Kinder, eine Mutter zu erhalten.

Bei den Unselbständigen haben wir seit fast einem Jahrhundert, mindestens aber seit mehr als einem halben Jahrhundert die an und für sich auf den ersten Blick merkwürdig erscheinende Einrichtung einer Art Sparzwanges, Sozialversicherung genannt, eine halbstaatliche Einrichtung, vergleichbar etwa mit dem Schulzwang auf kulturellem Gebiet und mit dem Impfwang auf sanitärem Gebiet. Man ist schon in den achtziger Jahren aus dem Grunde zu dieser Einrichtung geschritten, weil man der Ansicht war, daß es für Unselbständige, die in einem kurzfristigen Lohnverhältnis stehen, unsicher ist, Ersparnisse zu machen, und daß daher irgendwie schon im Arbeitsverhältnis selbst das Sparen erfaßt werden muß.

Wir wissen auch — ich brauche es nicht lange zu wiederholen und auszuführen —, daß seit 1945 die Versicherungsrenten vorwiegend, wie man es kurz ausdrücken könnte, zu Fürsorgerenten geworden sind, und zwar aus dem einfachen Grund, weil eben das angehäuften Geld, das Kapital von früher mit dem Ende des Krieges und durch den Krieg selbst geschwunden war.

Wenn wir von unserem Standpunkt aus einen besonderen Sinn in dem Rentenbemesungsgesetz sehen wollen — denn die anderen Gesetze sind nur kleine Anhängsel —, so sehen wir ihn im Übergang von der Fürsorgerente zur wirklichen Versicherungsrente. Daher ist es begreiflich, daß gerade unsere Partei — und zwar ziemlich lange schon — hier bei dem Sektor angefangen hat, der am leichtesten für diese Umwandlung geeignet war, bei den Privatangestellten.

Von der Fürsorgerente zur Versicherungsrente übergehen heißt zu einem Grundsatz

übergehen, den man mit den Worten „Leistung und Gegenleistung“ ausdrücken kann. Wir sind überzeugt, daß das im Laufe der nächsten Jahre noch lange nicht in voller Reinheit durchgeführt werden kann, aus dem einfachen Grunde, weil ja die ganze Versicherung immer noch durch große staatliche Zuschüsse stark gestützt werden muß. Die 13. Monatsrente bildet sicher eine Ausnahme von diesem Grundsatz und ist wieder eine Maßnahme, die eher einer Fürsorgemaßnahme gleichzusetzen ist. Ich brauche nicht zu wiederholen, daß sie im besonderen denen zugute kommt, die durch die Valorisierung nicht betroffen werden, weil sie schon valorisiert sind: den Empfängern der niedrigsten Renten.

Etwas darf ich noch besonders beleuchten: die Frage der Tragfähigkeit. Die Tragfähigkeit, erstens gesehen vom Staat, vom Bund aus, und zweitens vom Versicherten aus. Wir haben ja festgestellt, daß heuer noch 138 Millionen Schilling für die Erfordernisse aus dem Rentenbemessungsgesetz selber aufgebracht werden müssen. Von den übrigen kleineren Beträgen will ich gar nicht reden: das Kriegsoberfürsorgegesetz erfordert zirka 20 Millionen Schilling, das Kleinrentnergesetz 2-8 Millionen, das Opferfürsorgegesetz 2-5 Millionen, das macht im Verhältnis zu diesem Aufwand von 138 Millionen, der heuer noch gemacht werden muß und zu der Milliarde Zuschuß hinzukommt, nicht viel aus. Im kommenden Jahr wird das Mehrerfordernis für die Renten schon 350 Millionen Schilling ausmachen und so weiter steigen. Da muß man sich doch als Gesetzgeber die Frage stellen: Ist das wirtschaftlich gedeckt, ist das nicht etwa ein Aufwand, der als Vorwegnahme gemacht wird und dann nicht hereingebracht werden kann oder zu einer Verwässerung führen würde, wie das in früheren Zeiten sehr häufig der Fall war?

Aber ich glaube, wir können hier unser Gewissen beruhigen und mit Vertrauen sagen: Ja, dieser Mehraufwand ist wirtschaftlich gedeckt, denn erst in den letzten Monaten hat sich in Österreich ein entscheidender Fortschritt auf wirtschaftlichem Gebiet vollzogen. Ich erwähne nur einige der letzten Daten, die Ihnen aus den Zeitungen sicher bekannt sind: Die Nationalbank hat unlängst einen Devisenvorrat von 9 Milliarden Schilling ausgewiesen. Das ist eine Deckung, die auf 85 Prozent hinausgeht, sodaß unser Schilling allmählich von einer weichen zu einer harten Währung wird. Wir haben weiters festgestellt, daß innerhalb dieses Jahres die Spareinlagen um 1-5 Milliarden zugenommen haben. Das ist von ungeheurer großer Bedeutung. Wir können feststellen, daß die

Arbeitslosenziffer um 200.000 gefallen ist. Das ist tatsächlich ein Ausdruck der wirtschaftlichen Konsolidierung.

Ich darf vielleicht noch darauf hinweisen, daß das Gesetzeswerk der rund 40 Gesetze, die wir jetzt behandeln und die wir gestern schon behandelt haben, ebenfalls ein Ausdruck der wirtschaftlichen, der politischen und, ich möchte auch sagen, der rechtlichen Konsolidierung ist. Ich darf das vielleicht kurz streiflichtartig beleuchten. Wir haben Gesetze zur Kapitalbildung und Kapitalverwertung behandelt, über das Versicherungswesen, über die Schillingeröffnungsbilanzen, zur Bereinigung des Wertpapierwesens. Wir haben weiter Gesetze behandelt zur Förderung des Außenhandels, der bei uns so wichtig ist. Wir haben Gesetze behandelt, die die Verbindung mit der internationalen Wirtschaft darstellen und dem Währungsschutz dienen. Ich brauche auf die einzelnen Gesetze nicht einzugehen. Wir haben Gesetze behandelt, die Steuerbegünstigungen und -ermäßigungen geben, alles Erleichterungen für den Staatsbürger. Nicht zu vergessen eine Reihe von Gesetzen, die dazu dienen, die Verfassungsmäßigkeit der Verwaltung zu erhalten, die den Aufbau einer österreichischen Rechtsordnung und die Bereinigung der wenigen noch vorhandenen nationalsozialistischen Reste zum Ziele haben, zum Beispiel das Abgabenverwaltungsgesetz, die Eisenbahn-Verkehrsordnung und das Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz. Wir haben Gesetze verabschiedet, die der Vereinfachung der Verwaltung und der Entlastung der Staatsbürger dienen: die Steueränderungsgesetz-Novelle, die Kraftfahrzeugsteuernovelle usw. Wir haben ein Dutzend von Gesetzen beschlossen, die der sozialen Förderung einschließlich der Katastrophenhilfe dienen.

Wir können daher sagen: Das ganze Gesetzeswerk, mit dem das erste Halbjahr abschließt, ist tatsächlich ein Ausdruck der wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Konsolidierung unseres Staatswesens. Es ist geradezu ein Markstein in dieser Entwicklung, der vielleicht dem Großteil der Bevölkerung noch gar nicht zum Bewußtsein gekommen ist. Dieser helle Blick in die Zukunft, dieser Lichtschein wird nur durch ein schweres Vorkommnis getrübt: die Hochwasserschäden. Das ist, kann man sagen, der einzige trübe Streifen, der sich in diesem hellen Lichtschein findet.

Wir können also sagen: Vom Bund aus, von der österreichischen Wirtschaft aus gesehen, ist diese Aufbesserung der Renten tragbar.

Fragen wir uns nun vom Versicherten aus gesehen, und zwar von den aktiv Versicherten aus; ich meine jene, die die Renten bezahlen, gegenüber den passiv Versicherten, die die

Renten empfangen. Hier sehen wir ein sehr ungünstiges Verhältnis. Der Abg. Rainer hat unlängst im Nationalrat das Verhältnis derjenigen, die Beiträge zahlen, zu denen, die Renten empfangen, mit der Verhältniszahl 19:15 angegeben. Das heißt, daß eigentlich jeder Arbeitende heute fast einen nicht mehr Arbeitenden zu erhalten hat. Das ist sicherlich eine sehr schwierige Lage. Man muß wohl sagen — und das ist auch durch die anderen Reden schon durchgeklungen —, daß die Belastung des Versicherten, also der Arbeiter oder Angestellten, nicht unbedeutend ist und daß diese Belastung kaum durch andere Maßnahmen ausgeglichen wird, die wir im Laufe dieser Gesetzgebung ebenfalls beschlossen haben, also nicht aufgewogen wird durch eine gewisse Ermäßigung der Besatzungskostensteuer, auch nicht aufgewogen wird durch die Auflassung des sogenannten Maisel-Schillings, der nunmehr in eine Art Einkommensteuer umgewandelt wird. Daher mag es scheinen, daß für den aktiv Versicherten, für den Arbeitenden durch diese Maßnahme zunächst eine Verminderung des gegenwärtigen Einkommens stattfindet, allerdings zugunsten der Zukunft.

Es könnte auch — man muß auch das in Berücksichtigung ziehen — diese scheinbare Minderung des Einkommens Anlaß zum Versuch einer Lohnbewegung geben, um diese scheinbare Minderung auszugleichen. Diese Lohnbewegung aber könnte nicht aus dem gegenwärtigen Preisgefüge und auch nicht aus dem steigenden Arbeitsertrag befriedigt werden. Man kann jede Lohnbewegung befriedigen, wenn sie aus dem gegenwärtigen Preisgefüge genommen wird und wenn sie aus einem steigenden Ertrag heraus kommt. Wenn sie aber, wie in diesem Fall, eine Ausweiche aus dieser scheinbaren Einkommensminderung durch die Erhöhung der Versicherungsbeiträge darstellen sollte, dann müssen wir sagen, daß wir sie kaum rechtfertigen könnten.

Wir stimmen für dieses Gesetz in der Hoffnung, daß diese zweifellose Besserstellung der Rentner bei gleichem Preisgefüge erhalten wird, und wir stimmen dafür in der Hoffnung, daß das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das uns ja in nicht allzu ferne Aussicht gestellt wurde, diesen Charakter der Versicherung „Leistung und Gegenleistung“ noch schärfer hervorkehren wird, daß wir also eine saubere Trennung zwischen Fürsorge und Versicherung haben, daß die Fürsorge dann umso klarer arbeiten kann, wenn auf der einen Seite die Klarheit der Versicherungsgrundlagen gegeben ist. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender (der wieder die Leitung der Verhandlungen übernommen hat): Zum Wort

ist niemand mehr gemeldet. Wünscht einer der Herren Berichterstatter oder die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die über jeden der sechs Gesetzesbeschlüsse getrennt vorgenommen wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sechs Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 3. April 1952, BGBl. Nr. 86, über die Neuregelung von Teilen des Sozialversicherungsrechtes (**1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz** — 1. SV-NG.) **abgeändert** wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Skritek. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Skritek:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat eine Änderung des Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes zum Inhalt. Mit diesem Gesetz sollen zwei Bestimmungen des Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes geändert werden.

Die erste Änderung betrifft die Verlängerung der Frist für die Nachentrichtung von Beiträgen. Im Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz war eine Bestimmung enthalten, daß zur Schließung von Beitragslücken unter gewissen Voraussetzungen bei Vorhandensein bestimmter Anwartschaften und für eine genau festgesetzte Zeit nachträglich Beiträge entrichtet werden können. Diese Bestimmung war mit 30. Juni 1954 terminiert. Es hat sich nun herausgestellt, daß dieser Termin zu kurz war, daß noch nicht alle, die für diese Möglichkeit der nachträglichen Beitragsentrichtung in Frage kommen, richtig informiert werden konnten. Es ist daher in diesem Gesetzesbeschluß vorgesehen, daß der Termin für Inländer bis 31. Dezember 1954 verlängert wird. Für im Ausland lebende Rentner wird der Termin bis 30. Juni 1955 verlängert.

Die zweite Änderung betrifft die §§ 17 und 32 des Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, welche die Führung der Unterlagen für die Rentenversicherung durch die Krankenversicherungsträger regeln. Eigentlich ist diese Bestimmung schon mit 1. Jänner 1953 in Kraft getreten. Sie konnte aber praktisch nicht durchgeführt werden, weil noch einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Rentenrechtes zu regeln sind. Die Abänderung sieht jetzt vor, daß das Inkrafttreten dieser beiden Paragraphen von einer Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung abhängig gemacht wird. Mit der Kundmachung

des Bundesministeriums für soziale Verwaltung werden die beiden Paragraphen in Kraft treten und die Krankenversicherungsträger zur Führung der Unterlagen für die Rentenversicherung entsprechend angewiesen werden.

Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich hier den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl** (*der wieder den Vorsitz übernommen hat*): Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum **12. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Bundesgesetz, womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, und vom 7. April 1954, BGBl. Nr. 97 (2. Novelle zum SV-ÜG. 1953), abgeändert wird (**3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Skritek. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Skritek**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat eine Abänderung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953, und zwar die dritte Abänderung zum Inhalt. Die Regierungsvorlage sah hauptsächlich zwei große Änderungen vor. Die erste betraf die innere Organisation des Hauptverbandes, die abgeändert werden sollte, und die zweite könnte man zusammenfassen unter dem Begriff Hilfsmaßnahmen für notleidende Sozialversicherungsträger.

Der Nationalrat hat in seiner Beratung den ersten Teil, die Änderung der inneren Organisation des Hauptverbandes, zurückgestellt und gestrichen und sie auf das neue Allgemeine Sozialversicherungsgesetz verwiesen. Er hat dafür aber einige andere Bestimmungen, die vor allem die politisch geschädigten Rentner im Ausland betreffen, in das Gesetz aufgenommen.

Nun zu den Bestimmungen kurz im einzelnen. In der Krankenversicherung der Bundesangestellten, die wie andere Krankenversicherungsträger notleidend geworden ist, werden die Beitragsgrundlagen geändert, und zwar wird die Mindestbeitragsgrundlage auf 750 S, die Höchstbeitragsgrundlage auf 2400 S erhöht. Gleichzeitig wird durch eine Änderung des

Textes festgelegt, daß auch der 13. Monatsbezug so wie bei den Sozialversicherungsträgern der Privatwirtschaft in die Beitragsgrundlage einbezogen wird.

Die zweite Bestimmung betrifft den Krankenversicherungsbeitrag bei der Krankenversicherung der Eisenbahner. Hier wird der Beitrag von 4,4 Prozent auf 4,8 Prozent der Bemessungsgrundlage erhöht. Wie die Krankenversicherung der Bundesangestellten ist auch die Krankenversicherung der Eisenbahner in der letzten Zeit schwer notleidend geworden.

Die dritte Bestimmung betrifft eine einmalige Zahlung für das Jahr 1955 in der Höhe von 22 Millionen Schilling, welche die Angestelltenversicherung an die Unfallversicherung zu leisten hat. Diese Zahlung ist darauf zurückzuführen, daß die Unfallversicherung in der letzten Zeit gleichfalls mit ihren Einnahmen nicht mehr das Auslangen findet. Die merkwürdige Art, daß hier die Angestelltenversicherung zur Zahlung herangezogen wird, ist darauf zurückzuführen, daß seinerzeit bei sehr günstigen Verhältnissen in der Unfallversicherung von den Beiträgen zur Unfallversicherung Beitragsanteile für die Rentenversicherung abgezweigt wurden, darunter auch für die Angestelltenversicherung. Da diese die einzige ist, die augenblicklich aktiv gebart, wurde sie als einzige und erste zu einer Art von Ersatz oder Rückzahlung dieser abgetretenen Beitragsanteile herangezogen.

Die nächste Bestimmung betrifft die Zahlung von 4 Millionen Schilling aus der knappschaftlichen Rentenversicherung an die knappschaftliche Krankenversicherung. Hier ist gleichfalls die finanzielle Notlage dieser Krankenversicherung der Grund für diese Maßnahme.

Des weiteren wurden vier neue Bestimmungen aufgenommen, die, wie schon erwähnt, eine gewisse Gleichstellung der politisch geschädigten Rentner, soweit sie sich im Ausland befinden, zum Inhalt haben.

Die erste Bestimmung betrifft die Anrechnung der Zeiten von Arbeitslosigkeit, wenn sie im Ausland verbracht wurden, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren unter bestimmten Voraussetzungen.

Die zweite Bestimmung betrifft die Erwerbung von Steigerungsbeträgen zu begünstigten Bedingungen bis zum 31. März 1952. Da die im Ausland lebenden Rentner damals von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen konnten, soll sie ihnen nun nachträglich gewährt werden.

Die dritte Bestimmung betrifft die Aufhebung des Ruhens der Rente, wenn der Rentner im Ausland lebt. Das gilt für männliche Rentner über 65 Jahren, für

Rentnerinnen mit dem 60. Lebensjahr. Diese Ruhensbestimmung soll unter gewissen Voraussetzungen, so wenn mindestens 180 Monate als anrechenbare Beitragszeiten aus der Angestelltenversicherung bis zum 31. Dezember 1938 vorliegen, aufgehoben werden.

Die vierte Bestimmung betrifft die Gewährung der Ernährungszulage im halben Ausmaß unter Außerachtlassung der Ausschlußbestimmungen gleichfalls für die politisch geschädigten Rentner im Ausland. Diese Bestimmung war besonders jetzt notwendig, wo durch die Neuregelung der Rentenbemessung die Ernährungszulage praktisch wegfällt. Es mußte hier also eine ähnliche Bestimmung wie im Rentenbemessungsgesetz getroffen werden.

Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß wurde heute vormittag im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten eingehend beraten. Im Namen des Ausschusses stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Lauritsch gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Dr. **Lauritsch**: Hohes Haus! Obwohl ich diesem Gesetzentwurf zustimme, möchte ich doch einige Bemerkungen zum Teil allgemeiner, zum Teil besonderer Art hiezu machen.

Wir haben heute — gerade vor einigen Minuten — die 9. Novelle zum Opferfürsorgengesetz beschlossen. Wenn wir den Ursprung der jetzt vorliegenden Materie der Sozialversicherungsüberleitung mit dem Jahr 1947 annehmen, liegt uns jetzt praktisch nicht die dritte, sondern bereits die elfte Novelle vor, und das immerhin in einem sehr kurzen Zeitraum.

Ich habe das letztmal schon anlässlich meiner Ausführungen zu einem anderen Gesetz in diesem Hause darauf hingewiesen, daß manchmal Regierungsvorlagen zu Gesetzen noch in den Ländern im Rahmen eines gestellten Termines behandelt und beraten werden, während die Vorlage bereits gedruckt ist. Diese Novelle zum Beispiel ist eine solche Vorlage, die schon am 16. Juni gedruckt wurde, obwohl in diesen Tagen die Länder noch damit befaßt waren und sich bemüht haben, ihre Vorschläge auszuarbeiten. Ich weiß nicht, warum dieser Zusammenhang so gegeben ist. Man kann doch nicht — so gerade in diesem Punkt, ich komme darauf noch speziell zu sprechen —, wenn es sich um große Beträge, Transaktionen und grundsätzliche Überlegungen handelt, über die Stellungnahme von Ländern hinweggehen beziehungsweise auf diese gar nicht warten.

Im Rahmen der Rentenfrage allein sind, wie eine offizielle Verlautbarung kundtut, seit dem Jahre 1946 nicht weniger als 40 Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen in Kraft getreten. Welche Meinung zum Beispiel die studierende Jugend an den Hochschulen vom Gesetzgeber hat, wenn sie diese Materie irgendwie verarbeiten soll, und inwiefern heute Rechtsanwälte in der Lage sind, sich hier durchzuarbeiten, möchte ich dahingestellt sein lassen. Ich möchte nur, da doch die Regierungsvorlagen irgendwie ein Spiegelbild nicht nur der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, sondern auch der Art der Verwaltung sind, speziell zu dieser Vorlage etwas sagen.

Mit der 1. Novelle zum Sozialversicherungsüberleitungsgesetz 1953 — der Wiederverlautbarung des SV-ÜG. 1947 — wurden im Dezember 1953 unter anderem der § 80 a, betreffend die Invalidenversicherung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt, und außerdem einige andere Paragraphen geändert oder eingefügt. Mit der 2. Novelle vom April 1954 wurde unter anderem der § 83 Abs. 4, betreffend die Krankenversicherung der Rentner der Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner, geändert. Nun sollen wiederum neue Teilgebiete, nämlich für die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und für die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen wie auch nochmals für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner, geändert werden.

Ich habe nichts gegen tatsächlich notwendige Änderungen. Diese werden ja aus den Erfahrungen einer Sozialversicherungsanstalt reichlich begründet sein. Aber es ist mir unverständlich, daß alle paar Wochen ein neuer Paragraph eines Gesetzes novelliert werden soll. Wo nun hier die Ordnung liegt, ob in der einzelnen Sozialversicherungsanstalt oder in der Zusammenarbeit im Hauptverband oder beim Sozialministerium, kann ich nicht beurteilen. Wir als Gesetzgeber haben aber, wie ich glaube, das Recht, hier eine Ordnung zu fordern. Es ist doch unmöglich, daß man noch mit einer Novelle befaßt ist, während die nächste Novelle schon im Schoße des Ministeriums ausgearbeitet wird. So kann es meines Erachtens nicht weitergehen. Hoffentlich bleiben wir durch das neue Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vor solch einer weiteren Entwicklung verschont.

Bei dieser Art der dauernden Novellierungen ist zum Beispiel aus den Erläuternden Bemerkungen zu der jetzigen Vorlage zu ersehen,

daß ein Betrag, den man vor wenigen Jahren erst aus der Unfallversicherung herausgenommen hat, nun dort wiederum hineingesteckt werden muß. Daß man bei solchen Irrwegen zu den ständig neuen Vorlagen kein großes Vertrauen haben kann, darf einen nicht wundern. Ob nun diese jetzige Transaktion wirklich stichhältig ist, ist wohl nur für den kleinen Kreis der eingeweihten Fachleute zu wissen möglich. Wir müssen uns damit zufriedengeben, daß man sagt: Wir haben kalkuliert, wir haben geplant, so ist der Abschluß, das ist notwendig. Hoffentlich werden wir nicht abermals nach kurzer Zeit feststellen müssen, daß wiederum eine andere Transaktion für notleidende Gebiete notwendig wird. Ich meine aber, daß es auch auf dem Gebiet der Kalkulation nicht so sein kann: Im Jahre 1950 oder 1951 sagt man, die Unfallversicherung könne das entbehren, aber bereits in den nächsten Monaten beginnt plötzlich überraschend — nichts war vorherzusehen — der Einbruch, und gerade diese Anstalt, die bis dato noch sehr aktiv war, wird nun notleidend. Da muß ganz einfach etwas in der Kalkulation nicht stimmen. Ich möchte jenen Wirtschaftstreibenden sehen, der so kalkulierend existieren kann.

Im speziellen möchte ich mich noch etwas mit der Unfallversicherungsanstalt befassen. Diese Anstalt ist nunmehr notleidend. Es wurde heute bereits vom Herrn Bundesrat Dr. Lukeschitsch im Ausschuß darauf hingewiesen, daß die Bauvorhaben wohl einer Kritik unterzogen werden müßten. Ich möchte speziell auf eine gewisse Methode hinweisen, die nicht nur bei dieser Anstalt, sondern allgemein auch bei anderen öffentlichen Einrichtungen so üblich geworden ist. Man schlägt dem verantwortlichen Vorstand ein Bauvorhaben vor. Es wird beurteilt, die Architekten stehen dafür ein, die Zweckmäßigkeit ist gegeben, die Bauausführung beschränkt sich auf das Notwendigste — und nun geht die Bauerei los. Bereits nach der Grundsteinlegung wird festgestellt: Ja, der Boden hat eine andere Beschaffenheit, das Ausmaß muß geändert werden. Weiters ergibt sich, daß dies und das geändert werden muß, und plötzlich sieht das Ergebnis gänzlich anders aus, als es jemals geplant und beschlossen worden war. Ursprünglich hat der verantwortliche Vorstand auf Grund der Vorlage mit Verantwortung beschlossen, er muß aber am Ende wiederum auf Grund der nunmehr unterbreiteten Änderungen auch noch ein Zusätzliches beschließen. Hätte man das alles vorher schon gewußt, wäre vielleicht so manches nicht gebaut worden.

Ich spreche hier nicht von einem theoretischen Standpunkt aus, sondern ich kenne die

Schmerzen der Kollegen von der sozialistischen Fraktion in den Krankenkassen und Arbeiterkammern sehr wohl. Es ist ein fürchterliches Lied, das man auf diesem Gebiet singen kann. Ich meine, auch bei der Unfallversicherung hätte bei besserer Beratung, bei genauerer Kalkulation manches an Baukosten erspart werden können.

Ich glaube, daß man auch eine Vereinfachung durchführen könnte, wenn man den Landesstellen der Unfallversicherungsanstalt größere Entscheidungsbefugnisse geben würde. So sind die Landesstellen doch sehr eingengt, und viele, viele Akten müssen von den einzelnen Städten nach Wien und zurück wandern. Das alles kostet ja Zeit und Geld. Man müßte sich dies überlegen. Ich glaube, es wäre auf diesem Gebiet etwas zu machen.

Die Unfallversicherungsanstalt hat eigene Krankenhäuser. Interessant ist es, daß zum Beispiel für jene Patienten, die bei der Unfallversicherungsanstalt versichert sind, der eigenen Anstalt ein Verpflegsbührensatz von 45 S in Rechnung gestellt wird. Das ist eine buchmäßige Angelegenheit. Wird aber jetzt eine Person behandelt, die einen Unfall erlitten hat und die nicht bei der Unfallversicherungsanstalt, wohl aber bei einer anderen Sozialversicherungsanstalt versichert ist, dann wird ein Mengenrabatt, der auch sonst bei der Krankenkassenabrechnung üblich ist, gewährt, und für den fremden Patienten brauchen nur 40-50 S bezahlt zu werden. Ich frage mich, warum die eigene Anstalt, der Hauptkonsument dieses Krankenhauses, nicht auch diesen Rabatt buchmäßig umsetzt. Wenn man hier diesen Rabatt einsetzt, der ja auch zugestanden werden würde, wenn die Versicherten nicht von der Unfallversicherungsanstalt, sondern von einer anderen Anstalt kämen, dann würden die Bilanzen der Unfallkrankenhäuser noch schlechter aussehen, als es ohnedies zum Teil der Fall ist. Ob das mit Absicht oder mit Überlegung gemacht ist, weiß ich nicht. Es ist nur interessant, daß die Angelegenheit so vor sich geht.

Die Krankenhausverwaltung an sich ist überhaupt ein leidiges Kapitel. Ich bin nicht ganz unbewandert in dieser Sparte und kann Ihnen sagen, daß auf dem Gebiet der Krankenhausverwaltung sehr viel, unerhört viel getan werden könnte. Ich brauche nicht auf die jetzt zur Sprache stehenden Ereignisse im Krankenhaus Graz hinzuweisen. Sie wissen, was sich da alles getan hat, was da an Geldern offiziell, inoffiziell, durch Böswilligkeit oder Leichtfertigkeit oder schlechte Überwachung unter den Tisch gefallen ist. Wie hoch sich die Summen belaufen, ist noch gar nicht abzusehen,

ob das nun die sagenhaften Fleischlieferungen zu einem unerhörten Überpreis betrifft, ob es nun die Fleischdiebstähle oder sonstige Diebstähle sind, ob es sich um die Verwaltung als solche handelt. Wer kontrolliert, wie viele Verwaltungseinrichtungen benützt werden, ohne daß für die Benützung tatsächlich Geld einfließt, nämlich benützt werden von Ärzten, die irgendwie so nebenbei ihr Privatgeschäft machen? Es herrscht hier auf dem Gebiet der Krankenhäuser ein Zustand, der nach meiner Meinung nicht mehr sehr lange hingenommen werden kann. Wenn die Direktion selbst nicht Abhilfe schaffen kann, muß die zuständige Landesregierung viel mehr Aufmerksamkeit aufwenden, als es bisher geschehen ist. Auch dadurch können wiederum Geldbeträge eingespart werden und auch dadurch wäre wieder der Besserung der allgemeinen Lage der Unfallversicherungsanstalt oder indirekt dem ganzen Sozialversicherungswesen gedient.

Wenn in der Begründung zu der jetzigen Vorlage außerdem angeführt ist, daß die Krankenhausverpflegskosten und auch die Medikamentenkosten zu hoch sind, so möchte ich, nachdem ich jetzt über das Krankenhaus gesprochen habe, nun noch einiges über die Medikamentenkosten erwähnen. Es ist bekannt, daß der Verbrauch von Medikamenten ins Gigantische steigt. Fachleute der Sozialversicherung, Ärzte und Vertreter der Arbeiterschaft stehen vor einem Problem. Man weiß sich anscheinend nicht zu helfen. Von Jahr zu Jahr steigt der Verbrauch an Medikamenten um Hunderte von Prozenten, wobei das nicht einmal ein echter Verbrauch, sondern bloß ein Kauf ist, denn vielfach wird das Gekaufte gar nicht verbraucht. Ich brauche ja vor diesem Forum keine besonderen Beispiele anzuführen. Jede Kontrollmaßnahme auf diesem Gebiet bringt einen Mehraufwand an Verwaltungskosten, wobei man nicht weiß, ob nicht damit die Verwaltungskosten größer werden als das allfällige Ersparnis. Also auch dieser Weg scheint nicht gangbar zu sein. Eines könnte man allerdings schon verlangen, und dazu müßte man alle zuständigen Einrichtungen einspannen: Man sollte eine wirklich aufrichtige, offene Aufklärung der Bevölkerung durchführen und ihr klarmachen, daß hier nicht nur mit ihrem eigenen Geld und mit Volksvermögen Schindluder getrieben wird, sondern daß es vielfach auch nicht zu ihrem eigenen Nutzen ist, wenn sie ununterbrochen nur Medikamente verzehrt. Diese Aufklärung stößt natürlich auf Schwierigkeiten, denn wer mag es schon den Leuten sagen: Du darfst und sollst nicht Medikamente beziehen und sollst diese Tabletten und Ampullen nicht bekommen! Hier muß aber

die Aufklärungstätigkeit rücksichtslos einsetzen.

Der Rechnungshofbericht wurde heute vormittag auch erwähnt, und ich meine, daß dieser nicht unbeachtet bleiben kann. Es ist ja nicht so, daß die gesamte Gebarung der Unfallkrankenhäuser ebenso wie die ganze Bau-Erstellung wirklich in Ordnung ist.

Abschließend möchte ich nur die Hoffnung aussprechen, daß vielleicht einige meiner Bemerkungen zu dieser Vorlage eine allgemeine Berücksichtigung finden werden, und sagen, daß ich im Namen meines Klubs dieser Vorlage zustimme.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Bitte!

Berichterstatter **Skritek (Schlußwort)**: Hohes Haus! Gestatten Sie einige wenige Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Bundesrates Lauritsch.

Ich möchte seine letzten Ausführungen, besonders was die Medikamente betrifft, unterstreichen und freue mich, daß auf seiten des VdU jemand da ist, der für diese Aufklärung spricht. Ich kann nur hoffen, daß es dem Herrn Bundesrat Lauritsch gelingen wird, diese Aufklärung in seiner Presse auf die Dauer durchzusetzen, damit die Patienten unserer Sozialversicherung vor diesem übermäßigen Gebrauch der Medikamente gewarnt werden.

Soweit er hier Andeutungen gemacht hat, kann man leider nicht darauf eingehen. Ich bedaure es sehr, denn es ist ein eigenartiger Satz, wenn man einfach sagt: In der Unfallversicherung muß in der Gebarung etwas nicht in Ordnung sein! Ich glaube, daß man solche Vorwürfe, da ja die Unfallversicherung in ihrer Gebarung sehr ausgiebig kontrolliert wird, nicht erheben kann.

Das gleiche, glaube ich, trifft auch für die Vorwürfe, die gegenüber den Krankenhäusern gemacht wurden, zu, die ja alle in irgendeiner Form entweder von den Kontrollämtern der Länder oder meistens durch den Rechnungshof kontrolliert werden. Ich glaube schon, daß man hier diese Vorwürfe, soweit sie pauschaliter ohne nähere Angabe gemacht werden, doch zurückweisen muß, daß man nicht Pauschalverdächtigungen gegen alle Krankenhäuser aussprechen kann, daß irgend etwas nicht in Ordnung ist, und dann überhaupt nichts anzuführen hat.

Auch ein Wort zu den Bauten der Unfallversicherungsanstalten. Es wurde nicht über ihre Zweckmäßigkeit gesprochen, sondern über ihre Kosten. Auch da wissen doch alle, daß solche Bauten langfristig zu planen sind und daß in den letzten Jahren wiederholt Ände-

rungen des Preisniveaus eingetreten sind, vor allem auf dem Sektor der Baukosten durch das 4. und 5. Lohn- und Preisabkommen, und daß natürlich manche Kalkulation durch diese Veränderung, die man ja bei Planung und Kostenerstellung nicht berücksichtigen konnte, ungewollt über den Haufen geworfen wurde.

Ansonsten wurde gegen die Unfallversicherung der Vorwurf erhoben: Warum hat man das damals weggenommen und gibt es ihr jetzt zurück? Wenn man damals für die Rentenversicherung mehr Geld gehabt hätte, wäre es niemandem eingefallen, irgendwelche Beträge von der Unfallversicherung abzuzweigen. Das Geld war nicht da. Man hat es daher damals von der Unfallversicherung genommen. Die Unfallversicherung war nicht erfreut, daß man ihr die Beträge weggenommen hat, ihr wäre es auch lieber gewesen, sie hätte das Geld zur Verfügung und brauchte jetzt nicht um die Rückstellung dieser Beträge zu ersuchen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir schreiben zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir kommen zu den **Punkten 13 und 14** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 30. Juni 1954:

Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (**6. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle**), und

Bundesgesetz, womit das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz abgeändert wird (**Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz**).

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Bundesrat Plaimauer. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Plaimauer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Bei der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes haben sich bei einzelnen Bestimmungen des Gesetzes Härten für die Arbeitslosen, aber auch einige Mängel ergeben. Diese Härten und Mängel zu beseitigen, ist der Zweck der vorliegenden Novelle.

Zu den einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Gesetzenovelle erlaube ich mir folgendes zu bemerken:

Der § 8 Abs. 1 behandelt die Arbeitswilligkeit und Abs. 2 die Zumutbarkeit einer Beschäftigung. Und wie schaut die Zumutbarkeit einer Beschäftigung aus? Das Gesetz sagte bisher: „Zumutbar ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und

Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in seinem Berufe nicht wesentlich erschwert. Die letztere Voraussetzung bleibt bei Beurteilung, ob die Beschäftigung zumutbar ist, außer Betracht, wenn ein Arbeitsloser durch acht Wochen ohne Unterbrechung Arbeitslosengeld bezogen hat und keine Aussicht besteht, daß er in absehbarer Zeit in seinem Berufe eine Beschäftigung findet.“

Dieser Gesetzestext hat besonders für Angestellte, aber auch für Professionisten eine besondere Härte bedeutet, denn nach dieser Rechtslage mußte beinahe jeder Angestellte oder Facharbeiter, ob Mechaniker, Schlosser, Tischler, Maurer und dergleichen, wenn er ununterbrochen durch acht Wochen das Arbeitslosengeld bezogen hat und in seinem Berufe nicht vermittelt werden konnte, jede Hilfsarbeit annehmen. Hat er die Annahme dieser Hilfsarbeit verweigert, dann wurde ihm in den meisten Fällen vom Vermittler des Arbeitsamtes die Arbeitslosenunterstützung entzogen.

Man hat daher eingesehen, daß diese Rechtslage für den Unterstützungsbezieher eine besondere Härte bedeutet, und hat den § 8 Abs. 2 nun so abgeändert, daß in Zukunft eine solche Beschäftigung erst nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld angenommen werden muß. Dadurch verlängern sich die 8 Wochen auf mindestens 12 Wochen bis zu einer Höchstdauer von 30 Wochen, je nachdem auf welche Bezugsdauer der Unterstützungsbezieher Anspruch hat.

Der § 11 Abs. 1 stellt fest, wer arbeitslos ist, und der Abs. 2 lit a bis e beinhaltet die beispielsweise Aufzählung der Tatbestände, bei deren Vorliegen Arbeitslosigkeit nicht gegeben ist. Die Aufzählung dieser Fälle ist, wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt, nicht erschöpfend. Zu dieser beispielsweise Aufzählung sollen nun noch zwei Tatbestände dazukommen, und zwar soll der Abs. 2 lit. b folgendermaßen lauten: „b) wer ein Urlaubsentgelt nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1946, in der jeweils geltenden Fassung bezieht, während der Zeit, für welche das Urlaubsentgelt gebührt.“ Durch die Einfügung dieses Absatzes wird festgestellt, daß derjenige, der ein Urlaubsentgelt nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bezieht, während der Zeit, für die er das Urlaubsentgelt bezieht, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben kann.

Weiters gilt Arbeitslosigkeit bei einem Besitz von 4 ha Ackerboden mittlerer Bonität als

nicht gegeben, da angenommen werden muß, daß bei Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Besitzes in einem solchen Ausmaß selbständige Erwerbstätigkeit in einem nicht nur geringfügigen Umfange vorliegt. Der Grundsatz, daß bei landwirtschaftlichem Besitz selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, entspricht auch der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes.

Die bisherige lit. b wird zu lit. c, und lit. d hat daher zu lauten: „d) wer selbst oder wessen Ehegatte (Lebensgefährte) 4 ha Ackerboden mittlerer Bonität besitzt oder gepachtet hat;“. Die bisherigen lit. c bis e werden zu lit. e bis g.

Auf Grund der Ergänzung der lit. d hat der Abs. 3 zu lauten: „Welches Flächenausmaß bei einer anderen Bonität des Ackerbodens oder bei einer anderen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit dem im Abs. 2 lit. d angeführten Ausmaß von 4 ha Ackerboden mittlerer Bonität entspricht, wird in Richtlinien festgelegt, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer erläßt.“

Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 4 bis 6.

Der § 13 stellt den Anspruch fest und der § 14 die Verlängerung der Rahmenfristen. Die Bestimmungen über die Erstreckung der Rahmenfristen haben sich nicht immer als ausreichend erwiesen, um Härten auszuschließen. Aus diesem Grunde wurde für einzelne Tatbestände der mögliche Erstreckungszeitraum von drei Jahren auf fünf Jahre erhöht beziehungsweise die zeitliche Begrenzung überhaupt fallen gelassen. Daher die textliche Neufassung des § 14.

§ 16 behandelt das Ruhen des Arbeitslosengeldes. Um dem Arbeitslosen den Fortbezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe auch nach einem Bezug von Renten aus dem Versicherungsfall der Invalidität oder Berufsunfähigkeit in der Dauer von mehr als drei Jahren sicherzustellen, wird bestimmt, daß während des Bezuges von solchen Renten der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

§ 18 regelt den Fortbezug des Arbeitslosengeldes. Bisher ging der Anspruch auf Fortbezug des Arbeitslosengeldes unter Umständen auch dann verloren, wenn der Arbeitslose eine neue Anwartschaft erworben hat, aus der ihm Arbeitslosengeld in einer geringeren Höhe als auf Grund der Anwartschaft vor der Unterbrechung des Unterstützungsbezuges zu-

stand. Auch dies bedeutete eine Härte für die Arbeitslosen. Durch die vorgesehene Abänderung wird diese Härte beseitigt und auch ein erhöhter Anreiz zur Arbeitsaufnahme gegeben.

§ 20 beschäftigt sich mit dem Ausmaß beziehungsweise mit der Höhe des Arbeitslosengeldes. Dem § 20 werden zwei neue Paragraphen angeschlossen, und zwar § 20 a und § 20 b. Die Arbeitslosenversicherung verfolgt den Zweck, den Unterhalt der Arbeitnehmer während der Zeit der Arbeitslosigkeit sicherzustellen. Die Notwendigkeit sparsamster Gebarung der Arbeitslosenversicherung macht es erforderlich, daß, wenn der Arbeitslose selbst über ein Einkommen verfügt, von dem angenommen werden muß, daß es zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreicht, dieses Einkommen auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird. Es wurde daher festgelegt, daß ein Einkommen, das den Betrag von 1200 S monatlich erreicht, zur Gänze auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird. Soweit jedoch das Einkommen des Arbeitslosen geringer als 1200 S monatlich ist, bleibt es bei der bisherigen Regelung, das heißt, es wird nur insoweit und nur zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld angerechnet, als es sich um Rentenleistungen der Sozialversicherung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt.

Der Abs. 3 bestimmt, welche Renten auf das Einkommen des Arbeitslosen nicht anzurechnen sind. Es sind dies

a) die Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der jeweils geltenden Fassung,

b) die Zusatzrente, Blindenzulage und Führungszulage nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 197/1949, in der jeweils geltenden Fassung, und

c) die Leistungen der allgemeinen Fürsorge.

§ 20 b beschäftigt sich mit der Bevorschussung von Rentenleistungen aus der Sozialversicherung. Voraussetzung für die Gewährung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe ist unter anderem auch, daß der Arbeitslose arbeitsfähig ist. Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist arbeitsfähig, wer nicht infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande gesetzt ist, durch eine Tätigkeit ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Solchen Arbeitslosen, die eine Rente wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit beantragen, würden demnach mangels Arbeitsfähigkeit die Leistun-

gen der Arbeitslosenversicherung nicht gebühren. Bis zur Erledigung des Rentenanspruches vergehen in der Regel aber mehrere Monate, sodaß die Arbeitslosen in der Zwischenzeit von keiner Stelle her Leistungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes erhalten würden. Dies hat seitens der betroffenen Personen immer wieder zu berechtigten Klagen Anlaß gegeben, sodaß eine Abhilfe dringend geboten erscheint. Es wird deshalb bestimmt, daß die Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei Stellung eines Antrages auf Zuerkennung einer Rente wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit ohne Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit so lange gewährt werden, bis über den Rentenanspruch entschieden wurde, wenn nach den vorliegenden Umständen anzunehmen ist, daß mit der Zuerkennung der Rente gerechnet werden kann. Diese Vorgangsweise, die von den Arbeitsämtern bereits jetzt gehandhabt wird, wird nunmehr durch die vorliegende Regelung auf eine gesetzliche Basis gestellt. Die aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung gewährten Leistungen sind, falls es zu einer Zuerkennung der Rente kommt, aus der Spitzenrente rückzuerstatten.

§ 63 behandelt die Rechtshilfe und die Auskunftspflicht. Infolge der Änderung in § 11 Abs. 2 soll auch die Bauarbeiter-Urlaubskasse zur Rechtshilfe und Auskunftspflicht verpflichtet werden. Daher sind im § 63 Abs. 1 nach den Worten „die Träger der Sozialversicherung“ die Worte „die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft“ einzufügen.

Zu Art. II ist folgendes zu bemerken: Mit der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Mai 1953, BGBl. Nr. 87, wurden gewisse Gruppen von Landarbeitern in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogen. Es handelt sich hiebei um Gutsarbeiter, Saisonarbeiter und Tagelöhner. Da diese Arbeitnehmer nicht während des ganzen Jahres, sondern nur zeitweilig beschäftigt werden, können sie derzeit die Voraussetzung für den Bezug des Arbeitslosengeldes, das ist bei erstmaliger Inanspruchnahme der Nachweis einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung von 52 Wochen innerhalb zweier Jahre, in vielen Fällen nicht erbringen. Sie können deshalb im Falle der Arbeitslosigkeit trotz Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung mangels Erfüllung der Anwartschaft die Leistungen der Arbeitslosenversicherung nicht erhalten. Um diesem Kreis von Beschäftigten die Leistungen der Arbeitslosenversicherung bereits in diesem Winter zugänglich zu machen, wurde eine Erleichterung in der Erbringung der Anwartschaft in der Richtung vorgesehen, daß die Anwartschaft bereits dann erbracht ist, wenn

die Landarbeiter innerhalb der letzten zwei Jahre durch 52 Wochen krankenversichert und während dieser Zeit durch mindestens 20 Wochen arbeitslosenversichert waren. Diese Begünstigung soll jedoch nur für Anträge gelten, die bis zum 15. Jänner 1955 gestellt werden, da man annimmt, daß im nächsten Jahr die Erbringung der vollen Anwartschaft möglich sein wird.

Der Art. III stellt fest, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in der heute vormittag stattgefundenen Sitzung sehr eingehend mit der 6. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Bitte fahren Sie in der Berichterstattung fort, und zwar nunmehr zu Punkt 14: Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.

Berichterstatte **Plaimauer**: Im Zusammenhang mit der Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes muß naturgemäß das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz dieser Änderung angepaßt werden, oder man kann es auch umgekehrt auffassen.

Durch die nicht ständige beziehungsweise nicht ununterbrochene Arbeit des Bauarbeiters kann es vorkommen, daß er sich den Urlaub abgelden läßt, obwohl dies nicht der Zweck desurlaubes ist, denn der Urlaub soll der körperlichen Erholung dienen. Vom Urlaubsentgelt werden in solchen Fällen keine Sozialversicherungsbeiträge geleistet, und auch die Anwartschaft auf die Leistungen der Rentenversicherung findet dabei keine Berücksichtigung. Außerdem besteht die Möglichkeit, daß sich der Arbeiter für dieselbe Zeit, in der er Arbeitslosengeld bezieht, das Urlaubsentgelt auszahlen läßt und es dadurch zu einem Doppelbezug kommt. Normalerweise müßte er sich für jene Zeit, für die er sich sein Urlaubsentgelt ausbezahlen läßt, vom Bezug des Arbeitslosengeldes abmelden. Dazu fällt nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz auch der Riskenausgleich ins Gewicht. Es erscheint daher notwendig, daß der Riskenausgleich dem Dienstgeber nicht nur für das Urlaubsentgelt, sondern auch für den Teil der Sozialversicherungsbeiträge zu vergüten ist.

Die mit dem Urlaubsgesetz zusammenhängenden Leistungen müssen von der Bauarbeiter-Urlaubskasse zurückerstattet werden, und dies sieht das uns vorliegende Gesetz vor. Die höheren Leistungen, die der Bauarbeiter-Urlaubskasse hiebei erwachsen, werden durch

eine geringfügige Erhöhung des derzeitigen Zuschlages, der für die Bauarbeiter-Urlaubs-kasse wöchentlich geleistet werden muß, hereingebracht werden.

Der § 7 Abs. 1 beschäftigt sich mit der Deckung des Aufwandes. In der Novellierung ist vorgesehen, daß der Aufwand für die Sozialversicherungsbeiträge mit einbezogen wird.

§ 11 behandelt die Anwartschaft und das Urlaubsentgelt. Durch die Novellierung wird im Abs. 4 dafür vorgesorgt, daß ein Doppelbezug von Arbeitslosengeld und Urlaubsentgelt in Hinkunft nicht mehr möglich ist. Der neue Abs. 5 bestimmt, daß der Dienstgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen sowie die zu klebenden Bauarbeiterurlaubsmarken in der Zeit des vom Arbeiter in Anspruch genommenen Urlaubes von der Urlaubskasse zurückzuerstatten sind. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

Gemäß Art. II wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der sich heute vormittag mit dieser Gesetzesnovelle eingehend beschäftigt hat, bin ich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über beide Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 15 bis einschließlich 18** der heutigen Tagesordnung. Es sind dies:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1954: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, über die **Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages** abgeändert wird;

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1954: Bundesgesetz über die **Abänderung und Ergänzung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes** (**Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1954**);

3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1954: Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen

und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (**Wohnbauförderungsgesetz 1954**);

4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1954: Bundesgesetz über die **Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Bau-gewerbe**.

Berichterstatter zu Punkt 15 ist Herr Bundesrat Porges. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Porges**: Meine Damen und Herren! Das zur Beratung stehende Gesetz ist ein Abänderungsgesetz. Mit ihm soll der heute hier schon erwähnte Maisel-Schilling, der ein starrer Wohnbauförderungsbeitrag gewesen ist, abgeändert werden. Dieser starre Beitrag hat vielfach Kritik erfahren, er hat aber sicherlich seine Berechtigung in dem Zwang und in der Not der Zeit gehabt, in der das Gesetz im Jahre 1951 beschlossen wurde. Mit dem vorliegenden Gesetz wird der starre Beitrag beseitigt und nunmehr ein nach dem Einkommen gestaffelter Wohnbauförderungsbeitrag festgelegt. Überdies sind in dem Gesetz eine Reihe weiterer Änderungen enthalten.

Im § 2 wird unter anderem die Bestimmung abgeändert, die dann angewendet wird, wenn ein beitragspflichtiger Dienstnehmer gleichzeitig bei mehreren Dienstgebern beschäftigt ist. Während bisher im Gesetz aus dem Jahre 1951 bestimmt war, daß in diesem Fall die Beitragsgrundlage der ersten Lohnsteuerkarte zu gelten habe, ist jetzt festgelegt, daß nunmehr auch die Einkommen aus der zweiten und dritten Lohnsteuerkarte herangezogen werden können, vorausgesetzt, daß der sich ergebende Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage nicht überschritten wird. Auch die Ausnahmebestimmungen haben insofern eine Erweiterung erfahren, als die bisher im Abs. 2 des § 2 enthaltenen lit. a bis e bleiben, ihnen aber noch die zwei lit. f und g hinzugefügt werden, weil nunmehr von der Beitragspflicht auch jene Dienstnehmer ausgenommen sind, die bei ausländischen diplomatischen Vertretungen und bei konsularischen Vertretungsbehörden angestellt sind. Ebenso sind natürlich nach lit. g auch die bezüglichlichen Dienstgeber ausgenommen.

Der Beitrag ist, wie ich schon eingangs erwähnt habe, gestaffelt. Er beträgt nunmehr 1 Prozent, wovon die Hälfte, also 5 Promille, der Arbeitnehmer und 5 Promille der Arbeitgeber zu entrichten haben.

Eine Abänderung erfährt auch der Abs. 2 des § 5, in welchem es bisher geheißen hat, daß im Falle des § 2 Abs. 2 von den Dienstgebern, die Dienstnehmer beschäftigen, hinsichtlich deren bei ihnen eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte aufliegt, diese dem

zuständigen Versicherungsträger schriftlich zu melden sind. Nun kommt hinzu die Erweiterung: „unter Anschluß einer Abschrift der Lohnsteuerkarte“.

Die Träger der Krankenversicherung, die als Einhebungsorgane fungieren, bekommen nicht wie bisher 1 v. H., also 1 Prozent, sondern nach dem abgeänderten Gesetz 7 Promille der eingehobenen Beiträge.

Dem § 6 wird ein neuer Abs. 3 angefügt. Er betrifft die Dienstnehmer von Gemeindeverbänden und Gemeinden, die nicht mehr als zehn in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Bedienstete beschäftigen. Diese Gemeinden und Gemeindeverbände haben die zu leistenden Beiträge halbjährlich im nachhinein, und zwar bis längstens 15. Juni und 15. Dezember, an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zu entrichten.

In Streitfällen, so war auch im bisherigen Gesetz bestimmt, entscheidet der Landeshauptmann über die Beitragspflicht. Nun wird der § 8 durch eine neue Bestimmung erweitert. Diese Entscheidungsgewalt des Landeshauptmanns bleibt bestehen, im Verfahren über die Entscheidung der Beitragspflicht sind aber nun die Träger der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung Partei im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Im Art. II endlich wird bestimmt, daß das Gesetz am 1. August 1954 in Kraft tritt. Die erste Beitragsleistung auf Grund des neuen Gesetzes tritt für Wochenlöhne in der Woche ein, in die der 1. August fällt. Die Vollziehung des Gesetzes ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung übertragen.

Der Ausschuß hat heute vormittag beschlossen, gegen das Gesetz keine Einwendung zu erheben. Ich stelle hier den Antrag, sich diesem Beschluß des Ausschusses anzuschließen.

Vorsitzender (der wieder den Vorsitz übernommen hat): Berichterstatter zu Punkt 16: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Abänderung und Ergänzung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-novelle 1954) ist Herr Bundesrat Salzer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Salzer**: Hoher Bundesrat! Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz hat sich in materiellrechtlicher und formalrechtlicher Hinsicht als revisionsbedürftig erwiesen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß trägt diesem Bedürfnis Rechnung.

Im novellierten § 1 wird eine Klarstellung des Wohnhausbegriffes vorgenommen. Eine Baulichkeit dient nach dieser neuen Definition dann überwiegend Wohnzwecken, wenn die

Wohnfläche größer ist als die Fläche für andere Zwecke, wobei die der gemeinsamen Benützung dienenden Gebäudeteile, wie Dachboden, Keller, Stiegen, Vorhäuser, Gänge usw., wenn sie nicht gewerblich genutzt werden, außer Betracht bleiben.

Die Mitglieder der Kommission für den Wohnhaus-Wiederaufbau wurden bisher vom Hauptausschuß des Nationalrates entsendet. Diese Entsendungsart ist verfassungsmäßig nicht gedeckt. Die vorliegende Novelle schafft hier den richtigen Rechtszustand, indem sie nunmehr die Entsendung der Mitglieder in die Wohnhaus-Wiederaufbaufondskommission der Bundesregierung überträgt.

Der § 15 des Gesetzes erfährt durch die Novelle eine schätzenswerte Erweiterung. Nach der vorliegenden Novelle wird es nämlich dem Fonds gestattet sein, auch die Kosten für bereits geleistete Sicherungsmaßnahmen, die durch den Kriegsschaden notwendig wurden, in allen nachweisbaren Fällen zu übernehmen.

Die Novelle begünstigt sodann in besonderer Weise die sogenannte Vorfinanzierung, für die bekanntlich 1954 ein Betrag von 200 Millionen Schilling vorgesehen war. Es liegen aber dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds Vorfinanzierungsanträge in der ungefähren Höhe von 500 Millionen Schilling vor. Angesichts der dringenden Notwendigkeit, die Wohnungsnot so rasch wie möglich zu überwinden beziehungsweise den kriegszerstörten Wohnraum wieder so rasch wie möglich wohnfähig zu machen, mußte jetzt — und das tut die vorliegende Novelle — Vorsorge dafür getroffen werden, daß diese angebotenen 500 Millionen Schilling auch ausgenützt werden können. Die Novelle zieht daher die budgetmäßigen Vorfinanzierungsbeträge von je 200 Millionen Schilling der Jahre 1957 und 1958 in das Jahr 1954 vor, sodaß im Jahre 1954 für die Wiederherstellung kriegszerstörten Wohnraumes im Vorfinanzierungswege etwa 600 Millionen Schilling zur Verfügung stehen. Diese Maßnahme erscheint mir besonders begrüßenswert.

Im gleichen Paragraphen wird sodann der staatliche Zinsendienst bei Vorfinanzierungen neu geregelt. Bisher gewährte der Fonds bei vorfinanzierten Wohnungsbauten starr 5 Prozent. Den Rest auf den bankmäßigen Zinsfuß hatte der Fondsmittelwerber selbst zu tragen. Das hat in vielen Fällen zu sozialen Härten, oft sogar zu sozial untragbaren Zuständen geführt. Später übernahm der Fonds bei vorfinanzierten Bauten den Zinsendienst mit 1 Prozent über der jeweiligen Bankrate. Nunmehr ist eine sehr wünschenswerte Erleichterung für vorfinanzierte Wohnbauten eingetreten. Diese jetzt erhöhte Zinsenvergütung

kann auch solchen vorfinanzierten Wohnbauten zugestanden werden, die vor Inkrafttreten dieser Novelle bezugsreif gestellt wurden. In diesem Falle muß darum besonders angestrebt werden.

Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ist nun bekanntlich berechtigt, auch selbst Anleihen aufzunehmen, und es ist ebenso bekannt, daß er von dieser Ermächtigung gerade in den letzten Wochen Gebrauch gemacht hat. Die Novelle statuiert nun, daß normale Tilgungsbeträge für Fondsdarlehen künftig auch mit Teilschuldverschreibungen aus einer solchen Anleihe bezahlt werden können.

Der Fonds hat verständlicherweise das Bestreben, die von ihm gewährten Darlehen so rasch wie möglich wieder zurückzuerhalten, damit er weiteren kriegszerstörten Wohnraum im Wege der Darlehensgewährung in seinem Wiederaufbau fördern kann. Die Novelle begünstigt außertourliche, rasche Rückzahlungen in ebenfalls sehr dankenswerter Weise. Werden höhere als die festgesetzten Teilbeträge zurückgezahlt, dann ermäßigt sich die Darlehensschuld für jeden Tilgungsmehrbetrag, der in den ersten zehn Jahren nach der Darlehensgewährung geleistet wird, um 25 Prozent des Mehrtilgungsbetrages, in den folgenden zehn Jahren um 15, in den darauffolgenden zwanzig Jahren um 10 Prozent und in den weiteren zwanzig Jahren um 5 Prozent. Diese Begünstigung geht allerdings verloren, wenn die Pflichtrückzahlungen nicht geleistet werden.

Wohnungseigentümer, die den auf sie entfallenden Darlehensanteil bereits zurückgezahlt haben, werden nach Inkrafttreten der Novelle aus der bisher bestandenen Solidarhaftung entlassen.

Bedeutungsvoll ist endlich, daß nunmehr für Häuser, deren allgemeine Bestandteile zwar mit Fondsmitteln wiederhergestellt, bei denen hingegen die Schäden an den Wohnungen und Geschäftsräumen ohne Inanspruchnahme von Fondsmitteln behoben wurden, künftig das Mietengesetz keine Gültigkeit mehr hat, ausgenommen die im Mietengesetz enthaltenen Kündigungsbestimmungen.

Endlich sieht der Gesetzentwurf vor, daß vorzeitige Rückzahlungen von Tilgungsdarlehen bei Fondsdarlehen keinen Einfluß auf die Mietzinsgestaltung haben.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, das Bundesministerium für Justiz beziehungsweise die Bundesregierung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit der vorliegenden Gesetzesnovelle beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen,

gegen die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1954 keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter für den 17. Punkt: Wohnbauförderungsgesetz 1954, ist Herr Bundesrat Porges. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Porges: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß bezweckt die Förderung der Errichtung von Wohnungen, insbesondere von Klein- und Mittelwohnungen für die minderbemittelten Bevölkerungskreise. Hier ist eine sehr begrüßenswerte Erweiterung des Wohnbauprogrammes unseres Staates gegeben, wobei insbesondere daran gedacht ist, das in Österreich leider noch bestehende Barackenelend zu beseitigen. Wenn wir daran denken, daß gerade die gegenwärtige Hochwasserkatastrophe uns zwingen wird, die Personen, die jetzt ihr Heim verlieren, wieder in Baracken unterzubringen, ergibt sich hier eine besonders dringende Notwendigkeit, dieses Gesetz zu beschließen. Durch das gestern beschlossene Gesetz über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Wohnbaues werden die Mittel geschaffen, um die Aufgaben aus diesem Gesetz zu erfüllen. Die Länder haben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Fall, daß sie die Bundesmittel bekommen, Landesmittel in der halben Höhe der Bundesmittel zuzuschießen.

Im § 1 — wenn ich auf den Inhalt selbst eingehen darf — sind die Aufgaben der Länder, die durch dieses Gesetz statuiert werden, genau festgelegt. Die Länder haben die Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen, von Ledigen- und Lehrlingsheimen zu fördern. Auch die Errichtung von Geschäftsräumen kann in diese Förderung mit einbezogen werden, aber nur dann, wenn diese Geschäftsräume der Versorgung mit Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens dienen.

Weiter wird die Definition für die Begriffe Kleinwohnung, Mittelwohnung, Wohnhaus und Eigenheim festgelegt.

Wie werden nun die Mittel aufgebracht? Das beinhaltet der § 3 im zweiten Teil des Gesetzes, wo es heißt: durch Leistungen des Bundes, durch Leistungen der Länder und durch Rückflüsse der gewährten Darlehen. Die Leistungen des Bundes bestehen in der Zuwendung der Eingänge auf Grund des erwähnten gestern beschlossenen Gesetzes.

Die Zuteilung der Bundesmittel an die Länder erfolgt nach einem im § 5 genau festgesetzten Schlüssel. Die Festsetzung dieses Schlüssels war das Ergebnis ziemlich langwieriger und komplizierter Verhandlungen.

Man hat sich auf diesen Schlüssel geeinigt, der vor allem nach den in den einzelnen Bundesländern vorhandenen Schäden festgelegt wurde. So bewegt sich der Schlüssel von 27·33 Prozent für das Land Wien stufenweise und gestaffelt bis hinunter zum Bundesland Burgenland mit 2·39 Prozent. Es ist aber auch vorgesorgt, daß dieser Schlüssel geändert werden kann, wenn sich die Voraussetzungen wesentlich ändern sollten. Diese Änderung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erfolgen. Hier möchte ich noch hinzufügen, daß damit ein völlig neuer Weg beschritten wird, indem nunmehr die Zuteilung der Mittel an die einzelnen Förderungswerber, an die einzelnen Wohnungswerber nicht mehr durch die Zentralstellen des Bundes, sondern durch die Länder selbst erfolgt.

Die Leistungen der Länder haben nach § 6 mindestens die Hälfte der Bundesmittel zu erreichen.

Selbstverständlich ist auch dafür vorgesorgt, daß die Gemeinden an dieser Wohnbauförderung mitwirken und einen entsprechenden Beitrag leisten. Das Attribut „entsprechend“ läßt natürlich weitestgehende und schönste Auslegungen zu. Der § 7 weist wohl darauf hin, daß dieser entsprechende Beitrag in Übertragung des Eigentums an Baugrund oder in der Einräumung des Baurechtes bestehen kann. Es ist aber selbstverständlich, daß hier der Initiative der Gemeinden der weiteste Spielraum gegeben ist, insbesondere was weitere Leistungen, wie Übernahme der Aufschließungskosten, Straßenbau und so weiter betrifft.

Zu den Leistungen des Bundes und den Leistungen des Landes hat aber der Förderungswerber selbst beizutragen, indem er Eigenmittel im Ausmaß von mindestens 10 Prozent der Gesamtbaukosten aufzubringen hat.

In welcher Weise kann nun aus den so aufgebrachten Mitteln der Wohnungsbau gefördert werden? Hier besagt der § 11: Die Förderung kann bestehen: 1. in der Gewährung eines Darlehens, 2. in der Übernahme einer Bürgschaft für Hypothekendarlehen, 3. in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen und 4. in der Gewährung eines Baukostenzuschusses.

Nun wird in den §§ 12 bis 25 ganz genau festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine dieser vier Kategorien von Wohnbauförderung zutrifft und ein Darlehen eingeräumt werden kann, und es werden auch genau die Modalitäten der Rückzahlung dieser möglichen Wohnbauförderungsbeiträge festgelegt.

Hohes Haus! Es ist selbstverständlich, daß in dem Falle, als ein Darlehen oder ein Baukostenzuschuß gewährt

beziehungsweise eine Bürgschaft geleistet wird, der Liegenschaftseigentümer ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes im Grundbuch einverleiben lassen muß. Diese Eigentumsbeschränkung ist im § 26 des Gesetzes statuiert.

§ 27 führt an, wer überhaupt als Förderungswerber für die Zuerkennung dieser Förderungsbeiträge auftreten kann. Hier wird taxativ aufgezählt: 1. Gemeinden und gemeinnützige Bauvereinigungen, 2. andere juristische Personen, wenn sie ihren Sitz im Inland haben usw., und 3. natürliche Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen usw.

Um nun eine Körperschaft zu schaffen, die über die Zuerkennung dieser Wohnbauförderungsbeiträge urteilen kann, ist im § 28 die Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirates zur Begutachtung der eingereichten Anträge auf Gewährung eines Förderungsbeitrages vorgesehen. Die Mitglieder dieses Beirates sind von den in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien zu entsenden. Die Mitgliedschaft in diesem Beirat selbst ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 29 legt ganz genau fest, in welchem Verhältnis die vorhandenen Beträge verwendet werden müssen. Es heißt hier: „1. Ein Viertel für Förderungsmaßnahmen, die dem Ersatz von Barackenwohnungen dienen;“.

Damit ist also ganz genau der Prozentsatz der Gesamtbeiträge festgelegt, die zur Behebung des Barackenelends aufgewendet werden müssen. Die restlichen drei Viertel sind für die sonstigen Förderungsmaßnahmen zu verwenden.

Die Anträge sind von den einzelnen Förderungswerbern an die Landesregierung zu richten, die Landesregierung hat das Gutachten des Förderungsbeirates einzuholen und dann zu entscheiden.

Nun mußte auch für jene Bauvorhaben vorgesorgt werden, die bereits vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes begonnen wurden. Hier bestimmt der § 37, daß für Bauten, die bereits im Bau sind, wenn das Gesetz in Kraft tritt, ebenfalls ein Förderungsbeitrag angesprochen werden kann, wenn der Nachweis erbracht wird, daß ohne Förderung nach diesem Bundesgesetz der Bau nicht fertiggestellt werden kann. Um also solche „Baustümpfe“, das Notleidendwerden von bereits begonnenen Bauvorhaben, zu vermeiden, sind diese Übergangsbestimmungen vorgesehen.

Es ist klar, daß dieses Gesetz in die Kompetenz einer Reihe von Verwaltungskörperschaften eingreift. Deshalb ist auch im § 40 vorgesehen, daß mit der Vollziehung für einen Teil des Gesetzes die Bundesregierung, für einen weiteren Teil das Finanzministerium,

für einen dritten Teil das Sozialministerium, für einen vierten Teil das Justizministerium zuständig sind und alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der genannten Ministerien fallen, in den Bereich der Landesregierung fallen.

Der Ausschuß hat sich heute vormittag mit diesem Gesetz beschäftigt und beschlossen, dagegen keine Einwendung zu erheben. Ich stelle auch hier den Antrag, der Bundesrat wolle diesem Gesetz in der verfassungsmäßigen Form seine Sanktion erteilen.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 18: Bundesgesetz über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Bauwesen, ist der Herr Bundesrat Flöttl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Flöttl:** Hohes Haus! Der Zweck und das Ziel dieser Schlechtwetterentschädigung ist vor allem, zu erreichen, daß bei Einsetzen von Schlechtwetter im Spätherbst die Bauarbeiten nicht sofort eingestellt, sondern womöglich bis zum Eintritt der Frostperiode weitergeführt und nach Beendigung des Frostwetters wieder frühzeitig aufgenommen werden.

Das Gesetz sieht vor, daß die Arbeitnehmer im Bereiche des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, die während der Schlechtwetterperiode einen mit Lohnausfall verbundenen Arbeitsausfall erleiden, vom Arbeitgeber 60 Prozent des Normallohnes als Schlechtwetterentschädigung erhalten und daß dem Arbeitgeber diese Entschädigung in vollem Ausmaß wieder rückerstattet wird. Weiter soll dem Arbeitgeber zur Abgeltung der sozialen Abgaben, die während der infolge Schlechtwetters ausfallenden Arbeitszeit zu leisten sind, ein Bauschbetrag von 20 v. H. der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigung gewährt werden. Dadurch soll dem Arbeitgeber das Offenhalten der Arbeitsstelle auch während der Schlechtwetterperiode erleichtert werden, und die Arbeiter werden durch diese Regelung vor einer frühzeitig einsetzenden Arbeitslosigkeit während der toten Saison bewahrt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sei folgendes bemerkt: § 1 zeigt auf, welche Betriebe unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen. Es sind vor allem Betriebe des Bauwesens und von den Bauhilfsbetrieben diejenigen Betriebe, in denen die Arbeiten vor allem im Freien ausgeführt werden.

Zu den in Abs. 1 angeführten Hoch- und Tiefbaubetrieben zählen demnach auch Betriebe, die Beton- und Eisenbetonarbeiten, Meliorationsarbeiten oder Uferschutzbauten durchführen. Weiters gehören dazu die

Fassaderbetriebe sowie Betriebe, die die Verlegung von Kabeln und Rohren besorgen. Die Gruppe Zimmereibetriebe umfaßt nicht die industriellen Betriebe des Holzhaus- und Hallenbaues. Es sei hier festgestellt, daß Betriebe, die ausschließlich Grabsteine erzeugen, nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Dagegen finden die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung auf gemischte Betriebe, die Steinmetzarbeiten, zum Beispiel für Wohnhäuser oder Straßen, durchführen und auch Grabsteine erzeugen.

Auch auf Betriebe, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften geführt werden, findet das Gesetz in gleicher Weise Anwendung wie auf Privatbetriebe. Die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Eigenregie durchgeführten Bauarbeiten fallen ebenfalls unter den Geltungsbereich des Gesetzes. Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die solche Bauarbeiten durchführen, zählen unter anderem auch die Wegebau- und die Wassergenossenschaften. Eine besondere Regelung ist allerdings für die Güterwegebauten getroffen, indem sie vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind, wenn sie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit betriebseigenen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften in Eigenregie durchgeführt werden. Zu den vom Gesetz ausgenommenen Wegebauten zählt zum Beispiel der Bau von Güterwegen — Bringungswege, Oberbau von Waldeisenbahnen — in Eigenregie durch die Österreichischen Bundesforste samt den dazugehörigen Brücken und Durchlässen.

Der Abs. 4 des § 1 besagt, daß die Frage geprüft werden soll, ob nicht auch andere Gruppen von Betrieben, und zwar vor allem Stein-, Kalk- und Gipsbrüche sowie die Schotter-, Kies- und Sandgewinnungsbetriebe und die Lehm- und Tongruben in den Geltungsbereich des Gesetzes durch Verordnung einbezogen werden sollen.

§ 2 zählt jene Dienstnehmer auf, auf die die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden. Der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Arbeiter mit Ausnahme der Lehrlinge. Nur hinsichtlich der Arbeiter besteht gemäß § 5 die Verpflichtung zur Gewährung der Schlechtwetterentschädigung; für sie ist dementsprechend auch der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 12 zu leisten. Auf Angestellte finden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung; ihre Einbeziehung in die Schlechtwetterregelung kann unterbleiben. Für sie treten in der Regel Arbeits- und Verdienstaussfälle wegen Schlechtwetters nicht ein. Auch für Lehrlinge ist eine

Vorsorge entbehrlich, da nach der gegenwärtigen Rechtslage während des aufrechten Bestandes eines Lehrverhältnisses ein Anspruch auf Lehrlingsentschädigung besteht, und zwar auch dann, wenn der Lehrling in der toten Saison zeitweilig nicht beschäftigt wird.

Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind auch jene Dienstnehmer ausdrücklich ausgenommen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ebenso die Bediensteten öffentlicher Eisenbahnen, da nach den für diese Dienstnehmer geltenden dienstrechtlichen Vorschriften eine Lohneinbuße bei Schlechtwetter nicht eintreten kann.

Auf Dienstnehmer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die bei Eigenregiearbeiten beschäftigt sind, finden aus ähnlichen Erwägungen die Bestimmungen des Gesetzes ebenfalls keine Anwendung, wenn für sie auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund von Kollektivverträgen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung mindestens in dem in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Ausmaß besteht.

§ 3 legt den Zeitraum der Schlechtwetterperiode fest. Im Flachland ist das erfahrungsgemäß die Zeit vom 15. Oktober bis 30. April, in höher gelegenen Gebieten die Zeit vom 15. Oktober bis 15. Mai, und für Höhelagen über 1500 m, in denen Schlechtwetter meistens früher einsetzt und länger andauert, kann sogar über den im Abs. 1 festgesetzten Zeitraum hinausgegangen werden. Dies wird durch die Bestimmung des Abs. 2 erreicht. Vor einer solchen Festsetzung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber zu hören.

§ 4 behandelt vor allem die atmosphärischen Einwirkungen, die die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich machen oder sie nicht zumutbar erscheinen lassen, wie zum Beispiel Nässe, starke Vereisung und Lawinengefahr, besonders hohe Schneelage, bei Wasser- und Meliorationsbauten überdurchschnittlicher Wasserstand.

Die §§ 5 und 6 besagen, daß die Schlechtwetterentschädigung den Zweck hat, den durch Schlechtwetter hervorgerufenen unvermeidbaren Lohnausfall teilweise zu vergüten. Gelingt es aber, den Arbeiter an Schlechtwettertagen im Betrieb bei anderen Arbeiten, also bei Innenarbeiten, zu verwenden, ist kein Anlaß gegeben, eine Schlechtwetterentschädigung zu gewähren. Dementsprechend wird im § 5 die Verpflichtung des Arbeiters festgelegt, während der Ausfallszeit eine andere körperlich zumutbare Arbeit zu verrichten. Eine Schmälerung des Entgelts darf allerdings durch die Verrichtung einer solchen Ersatzarbeit nicht eintreten. Für Feiertage, die in

die Schlechtwetterperiode fallen, gebührt nicht Schlechtwetterentschädigung, sondern nach den Vorschriften des Feiertagsruhegesetzes der volle Lohn.

Im § 6 Abs. 1 wird bestimmt, daß die Schlechtwetterentschädigung 60 v. H. des Lohnes beträgt, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte. Bei Arbeiten im Akkord ist bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung von dem um 30 v. H. vermehrten Zeitlohn auszugehen. Erschweriszulagen — Schmutz-, Hitze-, Gefahrenzulagen usw. — sowie Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge bleiben bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung außer Betracht. Eine Lohnsummensteuer ist vom Dienstgeber für die von ihm ausbezahlte Schlechtwetterentschädigung nicht zu entrichten.

§ 7 bestimmt, daß die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung nicht nach dem verminderten Entgelt, sondern nach dem Vollohn zu leisten sind, also nach dem Lohn, der ohne Arbeitsausfall infolge Schlechtwetter gebühren würde. Durch diese Regelung soll nämlich vermieden werden, daß im Falle der Erkrankung eine Einbuße an Krankengeld infolge des geringeren Verdienstes an Schlechtwettertagen entsteht. Allein zu tragen hat der Arbeitgeber den Krankenversicherungsbeitrag für den Differenzbetrag zwischen dem bei Vollarbeit gebührenden Entgelt und dem tatsächlichen Verdienst.

§ 8 besagt, daß dem Dienstgeber die als Schlechtwetterentschädigung ausbezahlten Beträge rückerstattet werden. Er erhält auch einen Bauschbetrag im Ausmaße von 20 v. H. der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigung. Dieser Betrag stellt eine Vergütung für die mit der Schlechtwetterregelung in Zusammenhang stehenden Sozialabgaben dar.

Im Wesen der Schlechtwetterregelung liegt es, die Folgen einer vorübergehenden Unterbrechung der Arbeit, deren baldige Behebung mit einiger Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, zu überbrücken.

§ 12 behandelt die Deckung des Aufwandes für die Schlechtwetterentschädigung, denn an ihr sind in erster Linie die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer interessiert, weil sie ja vor allem für den Aufwand aufzukommen haben. Aber auch der Bund ist an der geplanten Regelung interessiert; denn durch die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung wird erreicht, daß Arbeitsverhältnisse, die sonst zur Lösung kämen, für eine gewisse Zeit aufrechtbleiben und so für diese Zeit von den betroffenen Arbeitern die Leistungen der Arbeitslosenversicherung nicht in An-

spruch genommen werden. Aus diesem Grunde ist auch ein Beitrag des Bundes vorgesehen. Vorschußweise wird der Aufwand vom Bund bestritten; die Arbeitsämter werden zur Durchführung des Gesetzes herangezogen.

Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer haben einen Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag im Ausmaß von 1 v. H. der für die Arbeitslosenversicherung geltenden Bemessungsgrundlage zu leisten. Dieser Zuschlag ist je zur Hälfte von den Arbeitern und von den Arbeitgebern zu tragen. Man erwartet während der Geltungsdauer des vorliegenden Gesetzes — 30. August 1954 bis 31. August 1955 — aus diesem einprozentigen Zuschlag einen Eingang von rund 19 Millionen Schilling. Reicht der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag zur Deckung des Aufwandes nicht aus, so übernimmt der Bund die Ausfallhaftung, jedoch nur bis zur Höhe des von den Arbeitern und von den Arbeitgebern zu leistenden Zuschlages.

Der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist für alle Arbeiter zu leisten, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, auch dann, wenn sie auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften von der Leistung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages befreit sind, was zum Beispiel bei Bauarbeitern zutrifft, die bei Abraumarbeiten im Bergbau beschäftigt sind. Im Bergbau ober Tag ist es nämlich vielfach üblich, daß der Abraum nicht vom Bergwerksbetrieb selbst, sondern von einem Bauunternehmen besorgt wird. Die mit diesen Arbeiten beschäftigten Bauarbeiter sind nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften nicht bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse, sondern bei der Bergarbeiterversicherungsanstalt versichert. Deshalb ist auf Grund dieser Versicherungszuständigkeit für diese Arbeiter ebenso wie für die übrigen Bergarbeiter gemäß § 56 Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz ein Arbeitslosenversicherungsbeitrag nicht zu leisten. Für den einprozentigen Zuschlag gilt allerdings diese Befreiung nicht. Während der Ausfallszeiten wegen Schlechtwetter ist der Zuschlag ebenso wie der Beitrag zur Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung nicht vom Vollohn, sondern von dem während der Ausfallszeit tatsächlich erzielten Entgelt zu leisten.

§ 15 behandelt die Geltungsdauer des Gesetzes. Sie ist vorerst mit 31. August 1955 begrenzt. Es wird auf Grund der bei der Durchführung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen zu prüfen sein, ob sich die getroffene Regelung bewährt hat und unverändert beibehalten werden soll oder ob und inwieweit eine Änderung geboten erscheint.

Hohes Haus! Ich möchte noch eine Druckfehlerberichtigung bekanntgeben:

Im § 5 Abs. 1 treten im zweiten Satz an Stelle der Worte „während derer ohne Störung“ die Worte „während der ohne Störung“.

Im § 14 ist das Datum „22. Oktober 1943“ zu ändern auf „2. Oktober 1943“.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dieses Gesetz beraten und stellt somit den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle die verfassungsmäßige Zustimmung hiezu erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung, die ich über jeden der vier Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme. (*Bundesrat Riemer: Ich hatte mich zum Wort gemeldet!*)

Zum Wort hat sich nachträglich Herr Bundesrat Riemer gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Riemer: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bitte um Entschuldigung für die Überraschung, daß ich doch noch zum Wort komme. Aber ich habe mich wirklich schon früher gemeldet, weil ich den Auftrag meiner Fraktion habe, einige grundsätzliche Bemerkungen zu den drei Gesetzen zu machen, die eine Einheit bilden, weil sie eine Förderung des Wohnungsbaues, zum Teil eigentlich mehr eine Beschleunigung im Tempo der bisher geltenden Maßnahmen des Wohnungsbaues darstellen.

Das erste Gesetz, über das hier referiert wurde, ist das Gesetz über den Wohnbauschilling, der jetzt in einen Wohnbauförderungsbeitrag umgewandelt wurde, weil die Mittel, die dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds aus dem Wohnbauschilling zur Verfügung standen, nicht ausreichten, um den großen Ansturm von Anträgen auf Gewährung von Krediten zu entsprechen. Dieser große Ansturm ist ein Beweis für den großen Wohnungsbedarf, der in Österreich vorhanden ist und der durch die Wohnungszählung vom 1. Juni 1951 auch statistisch einwandfrei und amtlich nachgewiesen wurde.

Der Erfolg dieses Gesetzes, das wir heute zur Genehmigung bekommen haben, ist, daß dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds an Stelle von bisher etwa 160 Millionen Schilling aus dem Wohnbauschilling nunmehr nach Wirksamwerden dieses Gesetzes, also nach dem 1. August 1954, auf das Jahr gerechnet, etwa 300 Millionen Schilling zufließen werden. Das heißt: Mit den Budgetmitteln des Bundes von jährlich etwa 100 Millionen Schilling, die außerdem zugesichert sind, dürfen wir damit rechnen, daß der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds nunmehr jährlich über 400 Mil-

tionen Schilling wird verfügen können. Da jetzt Ansuchen von Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinigungen in der Höhe von insgesamt 800 Millionen Schilling bei der Fondsverwaltung liegen, dürfen wir also mit Befriedigung voraussetzen, daß diese Ansuchen innerhalb von zwei Jahren aufgearbeitet werden können und daß diese Bauvorhaben, die alle einen Dringlichkeitsgrad ersten Ranges haben, innerhalb von zwei Jahren begonnen werden können.

Würde diese Umwandlung des Wohnbauschillings nicht erfolgen, so würde bis zur Erledigung der Anträge für diese Bauvorhaben ein viel längerer Zeitraum verstreichen, was außerordentlich unangenehm und für die Betroffenen sehr unerfreulich wäre.

Das zweite Gesetz, mit dem wir uns heute zu beschäftigen haben, ist eine Neuschöpfung auf dem Gebiet der staatlichen Wohnbauförderung, es ist das Wohnbauförderungsgesetz 1954, das in mancher Beziehung neue Wege geht und als ein Novum zu bezeichnen ist.

Es ist neu in der österreichischen Gesetzgebung, daß der Bund die Mittel aufbringt, aber diese Mittel für die bundesstaatliche Wohnbauförderung nicht selber verteilt, sondern dies den Bundesländern überträgt und es, allerdings unter Festlegung gewisser grundsätzlicher Vorschriften, den Bundesländern überläßt, diese Mittel dann aufzuteilen. Das Gesetz ist also in dieser Beziehung zum Teil auch ein Grundsatzgesetz des Bundes, das die Vorschrift enthält, daß die Ausführungsgesetze von den Landtagen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden müssen.

Das Gesetz stellt an die Spitze die Forderung, daß durch die Mittel, die hier zur Verfügung stehen, in erster Linie jene unglücklichen Menschen zu einem Wohnraum kommen sollen, die in Baracken und Notwohnungen wohnen müssen. Es gibt, wie wir ebenfalls aus der Statistik wissen, derzeit in Österreich etwa 53.000 derartige minderwertige, in Wirklichkeit in den meisten Fällen abbruchreife Behausungen. Es ist ein vernünftiger Gedanke in diesem Gesetz verankert, nämlich die Bestimmung, daß diese Notwohnungen, für deren Ersatz aus Mitteln dieses Gesetzes neue Wohnungen gebaut werden, sofort demoliert werden müssen, sobald die Bewohner der Notwohnungen neue Wohnungen bezogen haben. Das ist deswegen vernünftig, weil wir alle, die wir in der Verwaltung tätig sind, immer und immer wieder die Erfahrung machen, daß in eine schlechte Ruinenwohnung sofort nach dem Auszug einer Partei wieder jemand anderer einzieht oder jemand anderer

sogar von einem Bauunternehmer oder von der Besatzungsmacht — wir kennen ja alle diese verschiedenen geheimnisvollen Kräfte — eingewiesen wird. Das Gesetz hat also hier eine Bestimmung getroffen, die eine Vorbeugungsmaßnahme gegen derartige Mißbräuche darstellt, eine Vorbeugungsmaßnahme aber auch gegen gewisse Spekulationsabsichten, die wir ja kennen.

Als sehr günstig empfinden wir die Kontingentierung der Mittel, die nach den Bestimmungszwecken dieses Gesetzes der Wohnbauförderung zur Verfügung stehen. Das Gesetz sagt nämlich ausdrücklich, daß ein Viertel der zur Verfügung stehenden Mittel für den Ersatz der Barackenwohnungen verwendet werden muß, sodaß von Haus aus eine gewisse Garantie gegeben ist, daß innerhalb weniger Jahre die Barackenschande in Österreich verschwinden und der Vergangenheit angehören wird. Ein weiteres Viertel ist der kommunalen Wohnbauförderung gewidmet und ein drittes Viertel dem gemeinnützigen Wohnungsbau vorbehalten. Das vierte Viertel wird der Begünstigung des Baues von Eigenheimen zugewendet, wobei auch der Bau von Eigentumswohnungen mit den vorhandenen Mitteln gefördert und begünstigt werden kann.

Es ist im Gesetz auch Vorsorge getroffen, daß die Zuteilung der vorhandenen Gelder durch die Landesregierungen nach dem Grad des Wohnungsbedarfes innerhalb der einzelnen Gemeinden erfolgt, denn es heißt ausdrücklich im § 29 Abs. 3, daß der Wohnungsbedarf der Gemeinden im Verhältnis des Wohnungsbedarfes des Bundeslandes bei der Zuteilung der Mittel zu berücksichtigen ist. Das ist auch sehr vorteilhaft und vernünftig, weil auf diese Weise gesichert ist, daß in erster Linie dort gebaut wird, wo die Wohnungsnot am größten und am drückendsten ist.

Schon der Herr Berichterstatter hat darauf verwiesen, daß den Gemeinden durch dieses Gesetz eine Reihe von Aufgaben zugewiesen wird und daß die Gemeinden verpflichtet werden, in verschiedener Weise den Wohnungsbau zu fördern und mit ihren eigenen Mitteln zu unterstützen. Die Gemeinden werden aufgefordert, ihre Unterstützung in der Form zu gewähren, daß sie billigen Baugrund zur Verfügung stellen oder daß sie den Baugrund im Baurecht vergeben oder daß sie die Aufschließungskosten übernehmen und den Bauwerbern nicht in Rechnung stellen oder daß sie den Anliegerbeitrag den Bauwerbern nachlassen.

Das ist alles außerordentlich wichtig, außerordentlich wertvoll, aber es ist, das möchte ich doch bei dieser Gelegenheit auch feststellen, für die Gemeinden ein großes Stück Aufgabe,

das ihnen hier zugewiesen wird, und so manche Gemeinden werden es nicht leicht haben, diese Verpflichtungen finanziell zu decken und diesen Verpflichtungen vor allem in bezug auf die Beistellung von entsprechendem Baugrund Folge zu leisten.

Die erhöhte Wohnbautätigkeit wird — das wird sich sehr bald zeigen — zu einem erhöhten Bedarf an Baugründen führen. Und es ist die Gefahr vorhanden, daß die Grundspekulation sich in der nächsten Zeit noch mehr als bisher auswirken wird. Umso dringender müssen wir daher in diesem Augenblick der Beschlußfassung über dieses Gesetz unsere Forderung nach Schaffung eines modernen Bodenbeschaffungsgesetzes und eines ausreichenden Enteignungsrechtes für die Gemeinden erheben und diese Forderung wieder anmelden. Es handelt sich darum, meine sehr verehrten Damen und Herren, durch gesetzliche Maßnahmen eine gesunde Ortsentwicklung zu sichern, aber gleichzeitig auch einen wirksamen Damm gegen das wilde Bauen in den Städten und in den Gemeinden zu errichten.

Wir müssen bei dieser Gelegenheit und in der nächsten Zeit mit besonderer Eindringlichkeit den Bauwilligen sagen, daß sie sich einem Selbstbetrug hingeben, wenn sie glauben, ein Haus dort am besten errichten zu können, wo sie den billigsten Grund bekommen, nur deshalb, weil dort momentan ein billigerer Baugrund als im Ortskern zu haben ist. Früher oder später kommen diese bauwilligen Siedler doch darauf, daß sie sich an eine falsche Stelle gesetzt haben, daß sie weitab vom Verkehr sind, daß sie keine Wasserleitung, in den Städten keine Kanalisation, kein Licht und keine Straße und vieles andere nicht haben, was man in der heutigen Zeit als berechtigten Anspruch auf ein Heim, als Anspruch auf eine Wohnung und Wohnstätte betrachtet. Das Ergebnis ist dann, daß die Gemeinden bestürmt werden, daß die Gemeinden hohe Aufschließungskosten auf sich nehmen müssen, die dann in manchen Fällen höher sind als der Bauwert dieser Häuser oder dieser ganzen Siedlung. Wir müssen also auch die Gemeinden vor einer Verschleuderung ihrer Gelder bewahren, indem wir rechtzeitig ein modernes Bodenbeschaffungsgesetz in diesem Hause zur Beschlußfassung bringen.

Ich möchte außerdem darauf aufmerksam machen, daß die Gemeinden zur Förderung des Wohnungsbaues noch weitere Opfer auf sich nehmen müssen, und zwar in der Form, daß durch dieses Gesetz die Verpflichtung ausgesprochen wird, daß die Befreiung von der Grundsteuer für alle Bauten, die auf Grund

dieses Gesetzes gefördert werden, auf die Dauer von 20 Jahren ausgesprochen wird. Wir haben in allen Bundesländern Grundsteuerbefreiungsgesetze, die aber in den meisten Fällen nur eine zehnjährige, in manchen Fällen eine fünfzehnjährige Befreiung von der Grundsteuer vorsehen. Hier wird also eine Novellierung der Gesetze eintreten müssen, die den Gemeinden einen längeren, eben einen zwanzigjährigen Verzicht auf die Grundsteuereinnahmen auferlegt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu der Novelle zum Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz möchte ich nur sagen, daß sie die Tendenz enthält, den Wiederaufbau der noch immer zerstörten Wohnungen zu beschleunigen. Es ist hier vor allem die Möglichkeit geschaffen, einen Vorgriff auf die Vorfinanzierungsbeträge der Jahre 1957 und 1958 im Ausmaße von je 200 Millionen Schilling vorzunehmen, und außerdem ist die Möglichkeit geschaffen, für Zwecke der beschleunigten Wiederherstellung teilbeschädigter Wohnhäuser eine Anleihe durch den Bund zu begeben.

In beiden Fällen handelt es sich darum, die Teilschäden so rasch als möglich zu beseitigen. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß es in Wien noch immer etwa 7000 Objekte gibt, die einen Teilkriegsschaden aufweisen, also kriegsbeschädigte Wohnhäuser, die nicht zur Gänze zerstört sind, sondern von denen ein Teil noch bewohnt werden kann, während der andere Teil eben wegrasiert ist. Der Nachteil dieser Verzögerung in der Behebung der Teilschäden, die bisher eingetreten ist, ist der, daß durch die Witterungseinflüsse diese Schäden immer ärger werden. Wenn also das Gesetz jetzt vorsieht, daß die Teilschäden beschleunigt behoben werden können, dann ist das eine Maßnahme, die wir absolut begrüßen und von der wir außerordentlich befriedigt sind.

Durch die drei Gesetze, die uns heute zur Beschlußfassung vorliegen, wird der Wohnungsbau in einer Weise beschleunigt werden, daß wir annehmen dürfen, daß die 200.000 Wohnungslosen, die nach der Statistik gezählt wurden, in etwa sechs bis sieben Jahren alle in neuen Wohnungen untergebracht sein werden. 200.000 Familien sehen also heute mit einer gewissen berechtigten Hoffnung in eine Zukunft, von der sie erwarten dürfen, daß innerhalb weniger Jahre auch ihr Unglück, auch ihr Elend beseitigt sein wird und sie in einer gesunden, schönen Wohnung wohnen werden. Gleichzeitig sehen aber auch hunderttausende Arbeiter und Angestellte und viele tausende Gewerbetreibende und Geschäftsleute mit gleicher Zuversicht in die Zukunft, weil sie sich darüber klar sind, daß eine der-

art geförderte Wohnbautätigkeit, eine Wohnbautätigkeit, die durch Gesetze für Jahre hinaus finanziell gesichert ist, auch für sie in der nächsten und weiteren Zukunft eine sorgenlose Zeit bedeutet.

Es sind gute Gesetze, Hohes Haus, die wir heute hier zu genehmigen haben. Meine Fraktion wird ihnen daher mit Begeisterung zustimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter gemeldet Herr Bundesrat Dr. Schöpf. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Schöpf: Hohes Haus! Mein Vorredner hat zum Wohnbauförderungsgesetz die berechnete Feststellung getroffen, daß es ein Novum bedeute. Ich schließe mich dieser Auffassung durchaus an. Ein Novum ist das Gesetz, und zwar ein erfreuliches Novum, insbesondere deswegen, weil sich die beiden Regierungsparteien, deren Werk dieses Gesetz ja ist, weitgehend von der Parteidogmatik distanziert haben. Nur dadurch ist es meines Erachtens möglich geworden, das vorliegende Gesetz zu schaffen, das in vielen Dingen Neues und Gutes bringt.

Ich bin auch der Meinung, daß das Wohnbauförderungsgesetz 1954 eine bedeutende Vermehrung der Mittel für den Wohnbau bringt. Aber das genannte Gesetz hat deswegen etwas besonders Gutes an sich, weil es allen berufenen Kreisen in Österreich die Möglichkeit gibt, die staatliche Hilfe zur Schaffung von Wohnungen in Anspruch zu nehmen, und sich nicht auf bestimmte Gruppen oder Einrichtungen beschränkt. Denn wir dürfen bei aller Förderung durch den Staat für den Wohnungsbau nicht übersehen — das ist auch aus der Statistik ersichtlich —, daß seit 1945 die private Initiative trotz Fehlens der öffentlichen Hilfe bisher 70 Prozent des neuen Wohnraumes geschaffen hat. Es wäre daher unverständlich, wenn der Staat seine Hilfe nicht auch dieser privaten Initiative leihen würde.

Meine Damen und Herren! Wir werden dann den letzten Fortschritt auf diesem Gebiet erzielen und dann die Wohnungsnot in Österreich der Vergangenheit zuzählen können, wenn es uns noch gelingt, die ganze Wohnungswirtschaft zu normalisieren. Dann kann der Staat der drückenden Sorge um die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum in der Zukunft enthoben werden. Wir wissen alle, daß eine Normalisierung auf diesem Gebiet, eine Einfügung der Wohnungswirtschaft in die Gesamtwirtschaft nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der dadurch entstehenden erhöhten Lasten für den Wohnungsnutzer auf dem Wege einer Gehalts- und Lohnregelung denkbar ist. Man kann

nicht verlangen, daß bei gleichem Lohn wesentlich höhere Lasten für Wohnungsmieten in Kauf genommen werden. Aber es wird wohl auf die Dauer unvermeidlich sein, daß wir nach dem Vorbild der freien Welt den Wohnungsbau aus der staatlichen Befürsorgung herausheben, ihn zu einem Element der Gesamtwirtschaft machen und auf diese Art einen Auftrieb auch im Wohnungsbau schaffen. Ausländische Beispiele rechtfertigen diese Erwartungen wie auch die Tatsache, daß bisher schon trotz des Fehlens dieser Normalisierung die private Wohnbautätigkeit 70 Prozent der erbrachten Leistungen für sich buchen kann.

Ich spreche die Hoffnung und die Erwartung aus, daß die Haltung, die anlässlich der Schaffung dieses Wohnbauförderungsgesetzes von den beteiligten Parteien gezeigt wird, auch in der letzten Entwicklungsetappe an den Tag gelegt wird. Dann bin ich davon überzeugt, daß die Wohnungsnot, wie mein Herr Vorredner schon richtig festgestellt hat, in kurzer Zeit überwunden sein wird. Dies umso mehr, wenn man berücksichtigt, daß nach den vorliegenden Zahlen der Volkszählung 1951 das österreichische Wohnungsdefizit nicht mehr 200.000, sondern 150.000 bis 160.000 Wohnungen beträgt. Immerhin ist dies noch eine hinreichend beunruhigende Zahl, die uns veranlassen muß, alles daranzusetzen, um dem Wohnungselend ein Ende zu bereiten.

Ein Wort noch zu der Beseitigung der Baracken. Wir wissen alle, welche Gefahren das Barackenelend in sich birgt. Aber nicht so sehr die Existenz der Baracken an sich bildet die Gefahr, sondern die Verhältnisse, unter denen die Menschen in diesen Baracken wohnen. Es gibt Barackenlager, die hygienisch durchaus einwandfrei sind, deren baulicher Zustand also befriedigend ist und wo doch die Verhältnisse unerträglich sind, weil die Belegungsdichte der Baracken viel zu hoch ist und weil daraus alle möglichen Mißstände entstehen, die so oft in der Öffentlichkeit registriert werden. Es wird also zum Teil wohl eine Beseitigung der Baracken vordringlich, zum anderen Teil aber wird die Beseitigung des Barackenelends darin bestehen, daß im Zuge der Entwicklung zumindest eine Auflockerung und eine Sanierung baulich einwandfreier Baracken und Wohnlager möglich wird. Ich kenne selbst ebenso wie Sie eine ganze Reihe von Wohnlagern, die baulich in einem ordentlichen Zustand sind, deren häßlicher, ja unerträglicher Eindruck aber dadurch entsteht, daß rund um die Wohngebäude ein Kranz von Elendsbuden und Bretterverschlägen für Brennstoffvorräte und sonstige Dinge der Barackenbewohner

liegt, die dem Ganzen eben den Stempel von Elendsquartieren aufdrücken.

Ich glaube auch, daß bisher manche mögliche Maßnahme zur Verbesserung der schlechten Optik von den Barackenbewohnern selber deswegen unterlassen worden ist, weil diese fürchten, daß sie dann, wenn man im Lager und um das Lager herum ordentliche Verhältnisse schafft, überhaupt nicht mehr aus dem Lager hinauskommen. Wenn sie aber einmal sehen, daß von nun an planmäßig Lager für Lager aufgelockert und beseitigt wird und an die Stelle der Baracken ordentliche Dauerwohnungen gesetzt werden, dann, davon bin ich überzeugt, wird auch das Verständnis und die Hilfe der Barackenbewohner selber soweit mobil gemacht werden, daß wir in verhältnismäßig rascher Folge diese Kulturschande Österreichs beseitigen können.

In diesem Bestreben, zusammenzustehen, den Ärmsten der Armen menschenwürdige Wohnungen zu schaffen und damit einen Gefahrenherd zu beseitigen, muß, glaube ich, ein Anliegen aller Österreicher sein. Sie werden

daher dieses Gesetz begrüßen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist dies nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die vier Gesetzbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird voraussichtlich erst im Monat November stattfinden.

Ich wünsche nun allen Mitgliedern des Bundesrates einen recht schönen Urlaub und eine gute Erholung, auf daß wir uns im Herbst wiederum gestärkt zu neuer sachlicher Arbeit im Interesse unseres Volkes zusammenfinden können.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 25 Minuten